

# Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

**1891.**

---

**Reil**

Druck der Büchleren-Verlagsbuchhandlung von Otto Fenning.



## Chronologische Uebersicht

der in der Gesetz-Sammlung des Fürstenthums Neuchâtel unter der Regierung des Herzogs von Valais vom Jahre 1891 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses	Ausgegeben am	Inhalt	Nr. des Stücks	Seite
1891.	1891.			
2. Januar.	22. Januar.	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend	1	1
3. Januar.	22. Januar.	Regierungs-Bekanntmachung, die Abänderung der Reglemente betreffend	1	3
5. Januar.	22. Januar.	Regierungs-Bekanntmachung, die dergleichen Zusammenlegung der jenseitigen Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Februar 1878 getheilten gemeinschaftlichen Sachverständigen-Vereine betreffend	1	4
16. Januar.	22. Januar.	Landtagsabschied für den vierzehnten außerordentlichen Landtag	1	6
17. Januar.	22. Januar.	Regierungs-Berordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte	1	7
19. Januar.	22. Januar.	Regierungs-Bekanntmachung zur Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, betreffend die Umwertung von Marken	1	8
31. Januar.	17. Februar.	Gesetz, betreffend die Befeldung der Volksschullehrer auf dem platten Lande	2	9
2. Februar.	17. Februar.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Bildung der Wahlbezirke in den nach dem Gesetze vom 31. December 1883 bestehenden Landtagsabgeordneten-Wahlbezirken	2	10
28. Februar.	5. März.	Confidential-Bekanntmachung zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 31. Januar 1891, betreffend die Befeldung der Volksschullehrer auf dem platten Lande	3	11
3. März.	5. März.	Patent, die für das Jahr 1891 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend	3	11
4. März.	11. April.	Regierungs-Berordnung, das Schließstellenwesen betreffend	4	13
17. März.	11. April.	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend	4	15
25. März.	11. April.	Regierungs-Berordnung, betreffend die Schonung von Ruhe- oder Lammhöfen, von Wälden und Spechten als Feinden der Renne	4	16
10. April.	14. Mai.	Regierungs-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Seltis Gesell. des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins betreffend	5	17
28. April.	14. Mai.	Confidential-Berordnung, betreffend Uebernahme von Nebensächlichkeiten Seiten der Lehrer an öffentlichen Lehranstalten	5	17

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Herausgegeben am	Inhalt.	Nr. des Blatts.	Seite.
1891.	1891.			
9. Mai.	14. Mai.	Regierungs-Bekanntmachung, die Ausstellung von Quittungsarten zur Invaliditäts- und Altersversicherung zu spätem Zeitpunkte, als die Versicherungspflicht der Inhaber begonnen hat, betreffend	5	18
26. Mai.	16. Juni.	Regierungs-Bekanntmachung, die Bezeichnung der vorzugsweise als Schießmittel gebrauchten Sprengstoffe betreffend	6	19
13. Juni.	16. Juni.	Regierungs-Verordnung, betreffend die Organisation des fürstlichen Landeskassamts	6	20
25. Juni.	16. Juli.	Regierungs-Bekanntmachung, die Veröffentlichung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 15. Juni 1891 betreffend	7	21
21. Juli.	17. Oktober.	Regierungs-Bekanntmachung, Personal-Veränderungen in den für das Großherzogthum Sachsen und das Fürstenthum Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Sachverständigen-Vereinen betreffend	8	41
24. August.	17. Oktober.	Regierungs-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den allgemeinen Turnverein zu Hermannsdorf betreffend	8	41
3. Oktober.	17. Oktober.	Regierungs-Bekanntmachung, für den südlichen Schladthof in Bremen bestimmte Viehhaltungen betreffend	8	42
8. Oktober.	17. Oktober.	Regierungs-Verordnung, die Abhaltung besonderer Kirchfeste, Erntedankfeste oder Grundfesten Seilens der Gast- und Schankwirthe betreffend	8	42
30. Oktober.	28. November.	Regierungs-Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfseil betreffend	9	43
3. November.	12. Dezember.	Regierungs-Verordnung zur Ergänzung der Regierungs-Verordnung vom 12. Juli 1878, den Schutz der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter betreffend	10	75
19. November.	12. Dezember.	Regierungs-Verordnung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Befähigung und Bezeichnung der Arzneigläser und Standpräpäre in den Apotheken	10	75
28. Dezember.	31. Dezember.	Patent, die im Jahre 1892 zu entrichtenden Landekabgaben betreffend	11	85
29. Dezember.	31. Dezember.	Regierungs-Bekanntmachung, die Abänderung der Arzneyliste betreffend	11	86

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Nesterer Linie.

### N<sup>o</sup> 1.

(Ausgegeben am 22. Januar 1891.)

#### **I. Regierungs-Bekanntmachung** vom 2. Januar 1891, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.

Nachstehende „Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879“ werden in Gemäßheit §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Weiz, am 2. Januar 1891.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Morlag.

Saupe.

Berlin, 12. Dezember 1890.

### Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 11 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ betreffend, erhalten im Absatz I der zweite und dritte Satz folgende anderweite Fassung:

Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu sendenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), zurück!
  2. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), verkaufen!
  3. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), telegraphische Nachricht auf meine Kosten!
2. Im §. 18, „Drucksachen“ betreffend, ist im Absatz VII zwischen den Angaben unter 4. und 5. einzuschalten:
- 4a. bei Quittungsarten die durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitrags- und die Doppelmarken aufzuleben und die aufgestlebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;
3. In demselben Absatz VII ist unter 5. zwischen den Worten „eine“ und „Rechnung“ einzuschalten:
- auf den Preis der überkauften Gegenstände bezügliche
4. In demselben Absatz VII erhalten die Angaben unter 9. folgende anderweitige Fassung:
9. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder von deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes abgefaßt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen;
5. Im §. 21 „Durch Vöbsten zu bestellende Sendungen“ betreffend, ist in der letzten Zeile des Absatzes VII statt „40 Pf.“ zu setzen:
- 30 Pf.
6. Im §. 36 „Verechtigung zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, erhält der Absatz V 3 im Zusammenhang folgende Fassung:
- V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:
3. wenn der Empfänger den zu bestellenden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 11) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.
7. Im §. 38 „Nachsendung der Postsendungen“ betreffend, ist im Absatz III zwischen den Worten „sowie“ und „die Vorzeigebühr für Nachnahme-sendungen“ einzuschalten:
- die Gebühr von 1 M. für bringende Packsendungen und
8. Im §. 39 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort“ betreffend, erhält der Absatz I 3 im Zusammenhang folgende Fassung:

1. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

2. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist und nicht innerhalb eines Monats vom Tage des Eintreffens an gerechnet, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 11) nicht spätestens 8 Tage (d. i. 2mal 24 Stunden) nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird.

3. In demselben §. 30 ist am Schluß des Absatzes VII zuzusetzen:

Für zurückzufsende bringende Packetsendungen wird die Gebühr von 1 M. nur in dem Fall noch einmal angelegt, wenn der Absender auch bei der Rücksendung die Bezahlung nach Vorschrift des §. 11 a Absatz I ausdrücklich verlangt hat.

Die vorstehenden Abänderungen treten mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

## 2. Regierungs-Bekanntmachung vom 3. Januar 1891, die Abänderung der Arzneitaxe betreffend.

Da mit dem 1. Januar 1891 das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III) in Kraft getreten ist (V.-S. 1890 S. 41), so hat auf Grund der bisher maßgebenden Vorschriften und mit Berücksichtigung der gegenwärtigen Durchschnittspreise der in Betracht kommenden Drogen und Chemikalien eine Revision der auch für die hiesländischen Apotheken maßgebenden königlich preussischen Arzneitaxe stattgefunden. Demgemäß ist eine neue Arzneitaxe ausgearbeitet worden, welche am 1. laufenden Monats in Kraft getreten ist und in welcher außerdem für mehrere in neuester Zeit in Gebrauch gekommene, nicht in das Arzneibuch aufgenommene Arzneimittel Preise festgesetzt und im Anhang für eine Anzahl in dem Arzneibuche nicht aufgeführter gebräuchlicher galenischer Mittel Vorschriften hinzugefügt sind.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 und die Regierungs-Verordnung vom 18. Februar 1873 sowie unter Verweisung auf die erlassene königlich preussische Arzneitaxe wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bresl., am 8. Januar 1891.

Königlich Preussische Landesregierung.

Dr. Montag.

Saupe.

**3. Regierungs-Bekanntmachung** vom 5. Januar 1891, die derzeitige Zusammensetzung der zufolge Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Februar 1878 gebildeten gemeinschaftlichen Sachverständigen-Vereine betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachungen vom 21. August 1871 (G.-S. S. 97) und vom 5. Februar 1878 (G.-S. S. 2) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den zufolge Vereinbarung zwischen den Regierungen des Fürstenthums Reuß Älterer Linie, des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Sonderhausen und Reuß Jüngerer Linie für die Gebiete der bezeichneten Staaten gebildeten gemeinschaftlichen Sachverständigen-Vereinen zur Zeit als Mitglieder beziehungsweise für den Fall deren Verhinderung als Stellvertreter folgende Personen angehören:

### **I. Dem literarischen Sachverständigen-Verein.**

#### **a. Mitglieder:**

1. Geheimer Regierungsrath Dr. Karl Kuhn in Weimar, Vorsitzender.
2. Geheimer Hofrath Dr. Karl Kuland, Direktor des Museums und des Goethe-National-Museums daselbst, stellvertretender Vorsitzender.
3. Hofbuchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler Hermann Böhlau daselbst.
4. Oberbaudirektor Julius Vormann daselbst.
5. Universitätsprofessor Dr. Friedrich Brockhaus in Jena.
6. Oberbibliothekar Dr. Reinhold Köhler in Weimar.
7. Professor Dr. W. Euphan daselbst.

#### **b. Stellvertreter:**

1. Gymnasiallehrer Professor Dr. Otto Apelt in Weimar.
2. Landrichter Dr. Karl Kuhlmann daselbst.
3. Gymnasialdirektor Hofrath Dr. Ludwig Weniger daselbst.

### **II. Dem musikalischen Sachverständigen-Verein.**

#### **a. Mitglieder:**

1. Geheimer Regierungsrath Dr. jur. Paul Krause in Weimar, Vorsitzender.
2. Geheimer Hofrath Dr. Karl Kuland daselbst, stellvertretender Vorsitzender.
3. Hofkapellmeister Dr. Eduard Lassen daselbst.
4. Direktor der Großherzoglichen Musikschule Hofrath Karl Müller-Harlung daselbst.
5. Universitätsmusikdirektor Professor Dr. Ernst Naumann in Jena.
6. Professor Hermann Thureau in Eisenach.
7. Professor Liey in Gotha.

#### **b. Stellvertreter.**

1. Hofbuchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler Hermann Böhlau in Weimar.
2. Hof- und Justizrath Dr. Karl Gille in Jena.
3. Hoforganist a. D. Wilhelm Gottschalg in Weimar.

### III. dem künstlerischen Sachverständigen-Verein.

#### a. Mitglieder:

1. Geheime Hofrath Dr. Karl Kuland in Weimar, Vorsitzender.
2. Professor der Großherzoglichen Kunstschule Albert Brendel daselbst, stellvertretender Vorsitzender.
3. Kunsthändler Karl Bauer daselbst.
4. Postbuchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler Hermann Böhlau daselbst.
5. Director der Großherzoglichen Kunstschule Graf von Görz daselbst.
6. Professor Ernst Händel daselbst.
7. Professor der Großherzoglichen Kunstschule Theodor Hagen daselbst.

#### b. Stellvertreter:

1. Professor und Sekretär der Großherzoglichen Kunstschule F. Arnold in Weimar.
2. Fabrikant Kommerzienrath Hermann Raumann in Ilmenau.
3. Professor der Großherzoglichen Kunstschule Max Theby in Weimar.
4. Maler und Zeichenlehrer Eduard Weißberger daselbst.

### IV. dem photographischen Sachverständigen-Verein.

#### a. Mitglieder:

1. Geheime Hofrath Dr. Karl Kuland in Weimar, Vorsitzender.
2. Professor der Großherzoglichen Kunstschule Albert Brendel daselbst, stellvertretender Vorsitzender.
3. Kunsthändler Karl Bauer daselbst.
4. Postphotograph Friedrich Hertel daselbst.
5. Postbuchhändler Alexander Hunske daselbst.
6. Professor Sirt Leon daselbst.
7. Professor Verthold Wolke daselbst.

#### b. Stellvertreter:

1. Postbuchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler Hermann Böhlau in Weimar.
2. Photograph K. Schwieler daselbst.

### V. dem gewerblichen Sachverständigen-Verein.

#### a. Mitglieder:

1. Geheime Hofrath Dr. Karl Kuland in Weimar, Vorsitzender.
2. Geheime Regierungsrath Dr. Karl Kuhn daselbst, stellvertretender Vorsitzender.
3. Kaufmann Otto Haar daselbst.
4. Professor Ernst Händel daselbst.
5. Geheime Kommerzienrath Wilhelm Hansen in Gotha.
6. Kaufmann Paul Kästner in Weimar.
7. Hofjuwelier Theodor Müller daselbst.
8. Fabrikbesitzer Oskar Otto in Greiz.

9. Fabrikbesitzer Kommerzienrath Arthur Scherholz in Naue.  
 10. Fabrikbesitzer Kommerzienrath Emil Wiedemann in Apolda.

#### b. Stellvertreter:

1. Kommerzienrath Moriz Graher in Coburg.  
 2. Buchbinder und Galanteriewaarenhändler H. Krehan in Weimar.  
 3. Architekt D. Minckert daselbst.  
 4. Fabrikbesitzer Franz Müller jun. in Greiz.  
 5. Hofschüler H. Scheidemantel in Weimar.  
 6. Fabrikant Kommerzienrath Oskar Schulze in Apolda.  
 7. Mühlenbesitzer Hugo Woltersdorf in Arnstadt.  
 Greiz, am 5. Januar 1891.

Königlich Neuh-Weinische Landesregierung.

Dr. Mottaq.

Saupe.

### A. Landtagsabschluss

für den vierzehnten außerordentlichen Landtag.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Ältester Linie souveräner Fürst Neuh, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

urkunden und sügen hiermit zu wissen:

In Gemäßheit §. 85 der Verfassungsurkunde eröffnen Wir dem von Uns einberufenen, vierzehnten außerordentlichen Landtage des Fürstenthums Unsere landesherrliche Entschliehung auf die an den Landtag gelangten Vorlagen in folgendem:

1. Die Unserer Residenzstadt Greiz bewilligte einmalige Unterstützung von 10 000 Mark als Beitrag zu den durch die Hochwasserfluthen vom 3. und 4. Juni 1889 erwachsenen Kosten für Wiederherstellung der dadurch zerstörten beziehungsweise beschädigten Brücken, Wege und Stege werden unverweilt dem Gemeindevorstande zu Greiz überwiesen werden und ist Unsere Landesregierung zur Ausführung dessen von Uns mit Auftrag versehen worden.
2. Von der von dem Landtage erklärten Bewilligung einer einmaligen Zehrenterungszulage im Betrage von 5155 Mark zu Gunsten nicht akademisch gebildeter Beamten haben Wir mit um so größerer Befriedigung Kenntniß genommen, als Unsere Regierung dadurch in den Stand gesetzt worden ist, Unsere landesherrliche Fürsorge noch unmittelbar vor dem Weihnachtseste durch entsprechende Zahlungsanordnung an die Landeskasse und Bekanntmachung an die Empfänger in Ausführung zu bringen.

3. Die Vorlage eines Geschenkwerfs über die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer auf dem platten Lande hat ebenso durch die zustimmende Erklärung des Landtags Erledigung gefunden, sowie auch

4. die landständische Bewilligung der Kosten für Erbauung einer eisernen, beschlosserten Essthermische an der Neumühle bis zur Höhe von 20000 Mark von Uns mit besonderer Befriedigung entgegen genommen worden ist.

Wir versichern Unsern getreuen Landtag Unserer Guld und Gnade und haben zu Bekundung des Vorstehenden den gegenwärtigen

### **Landtagsabschied**

ausfertigen lassen und nach Beibrückung Unseres Fürstlichen Insiegels Höchstseignhändig vollzogen.

Gegeben Neue Burg Greiz, den 16. Januar 1891.

(L. S.)

(gez.) **Heinrich XXII.**

(gez.) Dr. Mortag.

### **5. Regierungs-Verordnung vom 17. Januar 1891 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte.**

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, wird mit Höchster Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten das Folgende verordnet:

#### §. 1.

Im Sinne des angeführten Reichsgesetzes sollen gelten:

1. als „höhere Verwaltungsbehörde“  
Fürstliche Landesregierung,
2. als „Ortspolizeibehörde“ (§. 73)
  - a. für die städtischen Gemeindebezirke:  
der Gemeindevorstand,
  - b. für die ländlichen Gemeindebezirke:  
das Fürstliche Landrathsdamt,
3. als „Gemeindevertretung“  
der Gemeinderath und in denjenigen Gemeinden, in welchen ein solcher auf Grund des Artikel 59 der Gemeindeordnung vom 28. Januar 1871 nicht gebildet ist, die Gemeindeversammlung.

#### §. 2.

Die Statuten über Errichtung von Gewerbegerichten sind vom Gemeinderath,

und in den Gemeinden, in welchen ein solcher nicht besteht, von der Gemeindeversammlung zu beschließen.

Greiz, den 17. Januar 1891.

Königlich Neuf-Blauische Landesregierung.

Dr. Morlag.

Saupe.

**6. Regierungs-Bekanntmachung zur Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, betreffend die Entwerthung von Marken.**

In Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, wird auf Grund des durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. November 1890 veröffentlichten Bundesrathesbeschlusses unter Z. II. 1.

— vergl. Regierungs-Bekanntmachung vom 8. Dezember 1890 G. S. S. 84 — von der unterzeichneten Landescentralbehörde hierdurch folgendes angeordnet:

Die Organe der Krankenkassen, welchen durch die Bestimmung des Vorstandes der Thüringischen Versicherungsanstalt vom 28. November 1890

— vergl. Regierungs-Bekanntmachung vom 3. Dezember 1890 G. S. S. 88 — die Einziehung der Beiträge für die denselben angehörigen Versicherten übertragen ist, haben die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einhebung zu entwerthen.

Diese Entwerthung hat so wie dieses unter Z. II. 2 des Bundesrathesbeschlusses vom 27. November 1890 für die Entwerthung durch Arbeitgeber und Versicherte geordnet ist, in der Weise zu erfolgen, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels mit einem die Marke in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden schwarzen wagerechten schmalen Strich durchstrichen werden.

Greiz, am 19. Januar 1891.

Königlich Neuf-Blauische Landesregierung.

Dr. Morlag.

Saupe.

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuz Aelterer Linie.  
N<sup>o</sup> 2.

(Ausgegeben am 17. Februar 1891.)

**7. Gesetz** vom 31. Januar 1891,  
betreffend die Besoldung der Volksschullehrer auf dem platten Lande.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Neuz**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

verordnen mit Zustimmung des Landtages wie folgt:

§. 1.

Die durch §. 2 h. des Gesetzes vom 20. Dezember 1885 für Volksschullehrer auf dem platten Lande festgesetzten, Seiten der Schulgemeinde zu zahlenden Alterszulagen werden dergestalt erhöht und vermehrt, daß

nach 5jähriger Dienstzeit	150 Mark,
nach 10jähriger Dienstzeit weitere	150 Mark,
nach 15jähriger Dienstzeit weitere	150 Mark,
nach 20jähriger Dienstzeit weitere	150 Mark,
nach 25jähriger Dienstzeit weitere	110 Mark

jährlich zu gewähren sind.

§. 2.

Die Beträge, um welche die Alterszulagen nach §. 1 über die entsprechenden Sätze des §. 2 h. des obenangeführten Gesetzes erhöht sind und die neu festgesetzte 5. Alterszulage werden für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis ultimo Dezember 1894 aus der Fürstlichen Landeskasse gewährt.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1891 an in Kraft.  
Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstseignendiglich vollzogen und Unser Fürstliches Insignel beifügen lassen.

Gegeben Neue Burg Greiz, den 31. Januar 1891.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

Dr. Moritz.

**S. Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Februar 1891,**  
betreffend die Bildung der Wahlabtheilungen in den nach dem Gesetze vom  
31. Dezember 1883 bestehenden Landtagsabgeordneten-Wahlbezirken.

Die Bestimmungen der **Regierungs-Bekanntmachung vom 13. September 1887,**  
enthaltend Aenderungen des **Regulativs** über die Wahlabtheilungen in den nach dem  
Gesetze vom 31. Dezember 1883 bestehenden Landtagsabgeordneten-Wahlbezirken werden  
hiermit in folgender Weise abgeändert:

Die erste Wahlabtheilung des ersten Wahlbezirks wird in drei Wahlabtheilungen  
gespalten und diese werden als die erste, zweite und dritte Wahlabtheilung dieses Wahl-  
bezirks bezeichnet.

Die erste Wahlabtheilung umfaßt von dem 1. Bezirk der Stadt Greiz die Reiche,  
die gesammte Lehmgrube, den Pohlitzberg und die obere Silberstraße mit 2122 Ein-  
wohnern und wählt 7 Wahlmänner.

Die zweite Wahlabtheilung umfaßt von demselben städtischen Bezirke die Pohlitzer-  
straße, Bettengelstraße, Grüne Linde, Lindenstraße, I. und II. Bergstraße, sowie  
Strengstraße mit 2358 Einwohnern und wählt 8 Wahlmänner.

Die dritte Wahlabtheilung umfaßt von demselben städtischen Bezirke die untere  
Silberstraße, St. Adelheidstraße, Rosengasse, Tbastraße, Wilhelmstraße, Grünrathstraße,  
Turnerstraße, Adwalbstraße und die Straße am Eichberg mit 2251 Einwohnern und  
wählt 7 Wahlmänner.

Die bisherige dritte Wahlabtheilung des 1. Wahlbezirks erhält die Bezeichnung:  
vierte und die bisherige vierte die Bezeichnung: fünfte Wahlabtheilung.

Greiz, am 2. Februar 1891.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**

Dr. Moritz.

Saupe.

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuchâtel und Valais.  
N<sup>o</sup> 3.

(Ausgegeben am 5. März 1891.)

**9. Consistorial-Bekanntmachung** vom 28. Februar 1891  
zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 31. Januar 1891, betreffend  
die Befoldung der Volksschullehrer auf dem platten Lande.

Zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 31. Januar 1891, betreffend die Befoldung der Volksschullehrer auf dem platten Lande, wird im Einverständniß mit der Fürstlichen Landesregierung Folgendes bestimmt:

Diesem Lehrer, welchen in Folge dieses Gesetzes ein Anspruch auf Gehaltserhöhung zusteht, haben solchen ungekündet bei dem Vorsitzenden des Vorstandes ihrer Schulgemeinde anzumelden.

Dieser wird die Anmeldungen mit einer Bemerkung darüber, ob er die erhobenen Ansprüche für begründet hält oder nicht, an Fürstliches Consistorium einreichen.

Fürstliches Consistorium prüft die Anmeldungen und giebt die als richtig festgestellten an Fürstliche Landesregierung ab, welche die Auszahlung der entsprechenden Beträge aus der Fürstlichen Landeskasse für die Lehrer an die betreffenden Schulgemeinden anordnen wird.

Genève, am 28. Februar 1891.

**Fürstlich Neuchâtelisches Consistorium.**  
v. Geldern-Crispendorf.

Saupe.

**10. Patent** vom 3. März 1891,  
die für das Jahr 1891 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend.

Unter Bezugnahme auf das am 24. Dezember vorigen Jahres erlassene Patent bezüglich der im Jahre 1891 zu entrichtenden Landesabgaben (G.-S. 1890 S. 91) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden 9 Termine Einkommensteuer wie folgt ausgeschrieben:

zwei auf den 16. März,  
zwei auf den 15. Mai,  
zwei auf den 15. Juli,  
einer auf den 15. September,  
zwei auf den 16. November.

Die Ausschreibung und Erhebung eines weiteren Einkommensteuertermins bleibt vorbehalten.

Greif, am 3. März 1891.

**Fürstlich Meiß-Planitzsche Landesregierung.**

Dr. Rortag.

Samp.

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

### N<sup>o</sup> 4.

(Ausgegeben am 11. April 1891.)

#### II. Regierungs-Verordnung vom 4. März 1891, das Schlafstellenwesen betreffend.

Mit höchster Genehmigung Soremissimi wird in Betreff des Schlafstellenwesens andurch das folgende verordnet:

##### §. 1.

Niemand darf in das von ihm ganz oder theilweise bewohnte Haus nebst Zubehör gegen Entgelt Personen zum Zwecke der Verberbergung (Quartiergänger, Schlafburtschen, Schlafmädchen) aufnehmen oder bei sich behalten, wenn er nicht sitlich unbescholten ist und für diese Personen genügende Schlafräume hat, welche den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen:

- a. Die Schlafräume dürfen mit den eigenen Wohn- und Schlafräumen des Quartiergebers und dessen Hausangehörigen nicht in offener Verbindung stehen. Verhandene Verbindungsthüren sind verschlossen zu halten;
- b. jeder Schlafräum muß trocken, gebielt, mit einer Thür verschließbar und mindestens mit einem Fenster in der Außenseite des Hauses versehen sein. Mit Abtrittsanlagen darf er nicht in offener Verbindung stehen. Kellerräume dürfen überhaupt nicht als Schlafstellen vermietet werden;
- c. der Schlafräum muß für jede Person mindestens 10 Kubikmeter Luftraum enthalten;
- d. für jeden Quartiergänger muß eine besondere Lagerstätte, zu welcher mindestens ein Strohsack, ein Strohlissen und eine Decke sowie die erforderliche Bettwäsche gehören, vorhanden sein und für höchstens zwei Personen je eine Wascheinrichtung mit Handtuch;
- e. in jedem Schlafräume ist eine vom Gemeindevorstande bescheinigte Nachweisung der höchstzulässigen Zahl von Quartiergängern für den fraglichen Raum aufzuhängen.

##### §. 2.

Quartiergänger dürfen nur in den für sie bestimmten Räumen Schlafstellen haben und benutzen.

Dieselben, oder nicht völlig (auch in Bezug auf den Eingang) getrennte Räume dürfen als Schlafräume von Personen verschiedenen Geschlechts nur dann benutzt werden, wenn diese Personen im Verhältniß von Eheleuten oder im elterlichen und Kindesverhältniß stehen.

### §. 3.

Wer Quartiergänger bei sich aufnehmen will (§. 1), hat hiervon dem Gemeindevorstande unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten binnen 7 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beziehungsweise 3 Tage vor Beginn des Schlafstellenbetriebes Anzeige zu machen.

Veränderungen in der Zahl der Quartiergänger oder den für sie bestimmten Räumen sind binnen 3 Tagen ebenfalls bei dem Gemeindevorstande anzuzeigen.

Die Gemeindevorstände der Landgemeinden sind verbunden, die ihnen erstatteten Anzeigen ungesäumt dem Fürstlichen Landrathsamte zu übermitteln.

### §. 4.

Jeder Quartiergeber ist überdies verpflichtet, von jedem Falle der Erkrankung eines seiner Quartiergänger an einer der in §. 1 der Regierungs-Verordnung vom 16. Dezember 1884 genannten ansteckenden Krankheiten ungesäumt und spätestens innerhalb 24 Stunden, nachdem die Krankheit erkannt worden ist, dem Gemeindevorstande Anzeige zu erstatten, sofern nicht der Erkrankte ärztlich behandelt wird, in welchem Falle der den Kranken behandelnde Arzt nach der genannten Regierungs-Verordnung anzeigespflichtig ist.

Der Gemeindevorstand, dem solche Anzeige vom Quartiergeber erstattet wird, hat nach §. 5 der Regierungs-Verordnung vom 16. Dezember 1884 zu verfahren, und finden die Bestimmungen dieser Verordnung auch auf die weitere Behandlung der Anzeigen der Quartiergeber entsprechende Anwendung.

### §. 5.

Die Ueberwachung der genauen Beobachtung der Vorschriften dieser Verordnung liegt hinsichtlich der Landgemeinden dem Fürstlichen Landrathsamte, hinsichtlich der Stadtgemeinden dem Gemeindevorstand ob und sind die Behörden und deren Organe befugt, zum Zwecke der Erfüllung genannter Obliegenheit die Schlafstellen zu jeder Tageszeit zu betreten.

### §. 6.

Die Bestimmungen über das Meldewesen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

### §. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, falls nicht dadurch nach allgemeinen oder speciellen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

### §. 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai dieses Jahres in Kraft.

Greif, am 4. März 1891.

**Fürstlich Neuchâtelische Landesregierung.**

Dr. Morlag.

Saupe.

## **12. Reglerungs-Bekanntmachung vom 17. März 1891, Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.**

Nachstehende Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879\* wird in Gemäßheit §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (N.-O.-Bl. S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greif, den 17. März 1891.

Königlich Preussische Landesregierung.  
Dr. Morlag.

Saupe.

Berlin, 5. März 1891.

### **Abänderung**

der

### **Postordnung vom 8. März 1879.**

Auf Grund der Vorschrift in §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 wie folgt abgeändert.

Der §. 43, „Verkauf von Postwerthzeichen“ betreffend, erhält nachstehende Fassung:

#### §. 43.

##### Verkauf von Postwerthzeichen.

I. Die Freimarken, sowie die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerth des Stempels an das Publikum abgelassen.

II. Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

III. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentlicheblätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen doar einzulösen.

IV. Die Verwendung der aus gestempelten Postanweisungsformularen und Postkarten ausge schnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umlauf in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwertzeichen (Freimarken, gestempelter Postanweisungsformulare und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

Die vorstehende Abänderung tritt sofort in Kraft.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung:  
**von Stephan.**

**13. Regierungs-Verordnung** vom 25. März 1891,  
betreffend die Schonung von Ruß- oder Lannenhähern, von Weisen und  
Spechten als Feinden der Nonne.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird zum Zwecke der Bekämpfung der den Waldbeständen schädlichen Nonne (auch Fichtenspinner, Fichtenbär, Rothbauch genannt) das Fangen und die Erlegung der Ruß- oder Lannenhäher, welche zur Vertilgung der Nonne mitwirken, sowie das Zerföhren und Ausnehmen von Nestern und Eiern dieser Häher bis auf Weiteres untersagt.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mark oder mit Haft bestraft.

Gleichzeitig wird das durch Bekanntmachung vom 11. September 1870 (Ges.-Samml. S. 91) wiederholt eingeschärfte Verbot des Schießens und Fangens der von Insekten lebenden Waldbögel mit besonderem Hinweis darauf in Erinnerung gebracht, daß hienach auch das Schießen und Fangen sämtlicher Weisen-Arten und aller Gattungen von Spechten, welche ebenfalls zu den Feinden der Nonne gehören, bei Strafe verboten ist.

Greig, am 25. März 1891.

**Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.**

Dr. Moritag.

Saupr.

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

### N<sup>o</sup> 5.

(Ausgegeben am 14. Mai 1891.)

---

**14. Regierungs-Bekanntmachung** vom 10. April 1891,  
die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Sektion Greiz  
des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereines betreffend.

Mittels höchstlandesherrlicher Signatur vom 8. I. Wts. sind der Sektion Greiz  
des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereines auf geschehenes Ansuchen die Rechte  
einer juristischen Person auf solange, als dieselbe Immobilien besitzt, verliehen worden,  
was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz, am 10. April 1891.

**Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.**

Dr. Morzag.

Saupe.

**15. Consistorial-Berordnung** vom 23. April 1891,  
betreffend Uebernahme von Nebenbeschäftigungen Seitens der Lehrer an  
öffentlichen Lehranstalten.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird Folgendes verordnet:  
Lehrern an öffentlichen Lehranstalten ist es nicht gestattet, neben ihren Dienst-  
geschäften einen andern Erwerbzweig ohne Genehmigung des Fürstlichen Consistoriums  
zu ergreifen oder beizubehalten.

Zuwiderhandlungen werden im Wege des Disciplinarverfahrens nach Maßgabe  
des Gesetzes vom 2. März 1883 bestraft.

Greiz, am 23. April 1891.

**Fürstlich Neuß-Plauisches Consistorium.**

v. Selbern-Crispendorf.

Saupe.

## 16. Regierungsbekanntmachung vom 9. Mai 1891.

Die durch Regierungsbekanntmachung vom 22. November 1890 (Gesetzsammlung Seite 47) veröffentlichte

Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung von Quittungskarten wird durch folgenden Zusatz zu Ziffer 7 ergänzt:

In denjenigen Fällen, in welchen die Ausstellung von Quittungskarten zu einem späteren Zeitpunkte erfolgt, als die Versicherungspflicht der Inhaber begonnen hat, ist unter das Datum der Ausstellung folgender Vermerk auf die Quittungskarte zu setzen:

„Gültig für die Zeit

vom .....

„ Hier ist derjenige Tag, an welchem

die Versicherungspflicht begonnen hat, anzugeben.

Greiz, am 9. Mai 1891.

**Fürstlich Neuh-Blaunische Landesregierung.**

v. Geldern-Crispendorf.

i. B.

Saupe.

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Nesterer Linie.

### N<sup>o</sup> 6.

(Ausgegeben am 16. Juni 1891.)

**17. Regierungs-Bekanntmachung** vom 26. Mai 1891,  
die Bezeichnung der vorzugsweise als Schießmittel gebrauchten Sprengstoffe  
betreffend.

Der Bundsrath hat in seiner Sitzung vom 24. März laufenden Jahres auf Grund des §. 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 im Verfolge des Beschlusses vom 5. März 1885 beschloffen, die nachstehend aufgeführten Sprengstoffe als solche, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, zu bezeichnen:

1. fertige Gewehr-, Pistolen- und Revolver-Patronen, welche rauchschwach, aus nitrirter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten;
2. zum Schießen aus Jagd- oder Schreibeengewehren dienende rauchschwache Pulver, die aus gelatinirter Schießwolle oder sonstiger nitrirter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und gekörnt (in Körnern von nicht über 5 mm Dide) oder in Plättchen von nicht über 4 mm Seitenlänge und 0,1 mm Dide in den Handel gebracht werden.

Solches wird unter Bezugnahme auf die Regierungs-Verordnung vom 6. September 1884 (W.-S. S. 101) und 30. Mai 1885 (W.-S. S. 13) hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Greß, am 26. Mai 1891.

**Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.**

v. Selbern-Crispendorf.

i. B.

Saupe.

## **18. Regierungs-Verordnung vom 13. Juni 1891, betreffend Organisation des Fürstlichen Landesbauamts.**

Mit Soronissimä Höchster Genehmigung wird verordnet was folgt:

### §. 1.

Das Landesbauamt zu Greiz zerfällt in zwei Abtheilungen, denen je ein Baubeamter vorsteht.

In Verhinderungsfällen des Vorstandes der einen Abtheilung vertritt der Vorstand der anderen Abtheilung dessen Stelle.

### §. 2.

Der Vorstand der Abtheilung I ist technischer Beamter der Fürstlichen Landesregierung und des Fürstlichen Consistoriums.

Er ist der Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung und dem Landesauschuß zugeordnet.

Dem Vorstande der Abtheilung I sind auch zugewiesen:

1. die Geschäfte des „technischen Beamten“ nach den Bestimmungen der Verordnung über die polizeiliche Bewaustchtigung der Dampfkessel,
2. alle diejenigen Geschäfte, welche durch Befehle und Verordnungen dem „Landesbaumeister“, „Regierungstechniker“, „Landesbaubeamten“ übertragen sind,  
mit Ausnahme

- a) der Revisionen (§. 7 des Gesetzes vom 10. November 1871) der von dem Fürstlichen Landrathsamte als Baupolizeibehörde für das platte Land genehmigten Baue,
- b) der Obliegenheiten des „Landesbaubeamten“ in Betreff der Revision der Schornsteine und Feuerstätten auf dem platten Lande (Gesetz vom 2. Januar 1883).

### §. 3.

Die in §. 2 unter a und b genannten Geschäfte sind dem Vorstande der Abtheilung II übertragen.

Derselbe tritt rücksichtlich der in §. 2 unter a genannten Baurevisionen demgemäß auch an die Stelle des „Landesbaubeamten“ beziehungsweise „Landesbaumeisters“ im Sinne der Bestimmungen des §. 27 der Regierungs-Verordnung vom 10. November 1871, der Ziffer 3 der Regierungs-Bekanntmachung vom 22. Juni 1881, der Ziffern 7 und 8 der Regierungs-Verordnung vom 1. September 1882.

Der Vorstand der Abtheilung II ist technischer Beamter des Fürstlichen Landrathsamtes, jedoch soll damit die Bestimmung eines inländischen Baugewerkes zum Sachverständigen im Sinne des §. 4 des Gesetzes vom 10. November 1871 zur Prüfung der der Genehmigung des Fürstlichen Landrathsamtes bedürftenden Bauvorlagen nicht ausgeschlossen sein.

Greiz, den 13. Juni 1891.

**Fürstlich Reich-Meißische Landesregierung.**  
Dr. Moritz.

Saupe.

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuchâtel

### N<sup>o</sup> 7.

(Ausgegeben am 16. Juli 1891.)

**IV. Regierungs-Bekanntmachung** vom 25. Juni 1891,  
die Veröffentlichung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich  
vom 15. Juni 1891 betr.

In Folge der seit Erlass der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880 im Laufe der Zeit eingetretenen vielfachen Aenderungen, sowie wegen der im Hinblick auf die Beschlüsse der vorjährigen Pariser internationalen Telegraphen-Konferenz auch im innern deutschen Telegraphenverlehr einzuführenden abändernden Bestimmungen, ist eine neue Ausgabe der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich als erforderlich zu erachten gewesen.

Die letztere, welche mit dem 1. Juli laufenden Jahres in Kraft tritt, wird hierdurch für das Fürstenthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neuchâtel, am 25. Juni 1891.

**Fürstlich Neuchâtelische Landesregierung.**

Dr. Morat.

Richter.

## Inhaltsverzeichnis.

Nr. des Para- graphen.	I n h a l t.	Seite.
1.	Benutzung des Telegraphen . . . . .	23
2.	Wahrung des Telegraphengeheimnisses . . . . .	23
3.	Dienststunden der Telegraphenanstalten . . . . .	23
4.	Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können . . . . .	24
5.	Eintheilung der Telegramme . . . . .	24
6.	Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme . . . . .	25
7.	Aufgabe von Telegrammen . . . . .	27
8.	Wortzählung . . . . .	27
9.	Gebühren für gewöhnliche Telegramme . . . . .	29
10.	Dringende Telegramme . . . . .	30
11.	Bezahlte Antwort . . . . .	30
12.	Verglichene Telegramme . . . . .	31
13.	Empfangsanzeigen . . . . .	31
14.	Telegraphische Postanweisungen . . . . .	31
15.	Nachsendung von Telegrammen . . . . .	32
16.	Vervielfältigung von Telegrammen . . . . .	32
17.	Seetelegramme . . . . .	33
18.	Weiterbeförderung . . . . .	33
19.	Entrichtung der Gebühren . . . . .	35
20.	Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen . . . . .	36
21.	Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort . . . . .	36
22.	Unbestellbare Telegramme . . . . .	37
23.	Gewährleistung . . . . .	38
24.	Verichtigungstelegramme . . . . .	38
25.	Nachzahlung und Erstattung von Gebühren . . . . .	39
26.	Telegrammabschriften . . . . .	39
27.	Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Kernsprech- einrichtungen . . . . .	40
28.	Geltungsbereich . . . . .	40

Aus Anlaß der von der internationalen Telegraphen-Konferenz zu Paris im Jahre 1890 gefaßten Beschlüsse hat die Telegraphenordnung, welche auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassen worden ist, Aenderungen erfahren. Es tritt daher, unter Aufhebung der Telegraphenordnung vom 13. August 1880, vom 1. Juli 1891 ab die nachstehende

## Telegraphenordnung

in Kraft.

### §. 1.

I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen. Benutzung des Telegraphen.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben freierhand, in sein Telegramm die Verglaubigung seiner Unterschrift auszunehmen.

III. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückerwiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirection und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

### §. 2.

Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das Strengste gewahrt werde. Wahrung des Telegraphengeheimnisses.

### §. 3.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich: Dienststunden der Telegraphenanstalten.

- a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
- b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
- c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
- d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um

8 Uhr Morgens. An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl dieser Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

#### §. 4.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Teile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten h, der seitwärts des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten oder durch Eskafette. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

II. Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „telegraphenlagernd“, „postlagernd“ oder „bahnhöflagernd“ ist zulässig.

#### §. 5.

Einklassung der Telegramme.

I. Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) bringende | Privattelegramme.
- b) gewöhnliche |

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die bringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II. In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

- a) verabredete Sprache,
- b) chiffrierte Sprache,
- c) eine Sprache, welche aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

III. Privattelegramme, deren Text entweder ganz oder theilweise aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht, werden zum telegraphischen Verkehr nicht zugelassen. Auf Staats- und Diensttelegramme findet diese Bestimmung da-

gegen keine Anwendung, ebensowenig auf die in Zeichen des allgemeinen Handelsverkehrs abgesetzten Seetelegramme (vergl. §. 17).

IV. Unter „Telegrammen in offener Sprache“ werden solche Telegramme verstanden, welche in einer der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgesetzt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

V. Als „Telegramme in verabredeter Sprache“ werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die beteiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, oder aus dem vom Internationalen Bureau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuch entnommen. Der Gebrauch dieses amtlichen Wörterbuchs ist nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren, welche auf den Tag der Veröffentlichung desselben folgt, verbindlich. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben enthalten und müssen einer oder mehreren der nach genannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache entnommen sein. Eigennamen dürfen bei der Zusammenstellung der Wörterbücher, mit Ausnahme des vom Internationalen Bureau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuchs, nicht verwendet werden. Sie werden in den in verabredeter Sprache abgesetzten Telegrammen, in welchen Wörter aus anderen Wörterbüchern gebraucht sind, nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen.

Die Ausgabekanzlei kann die Vortragung des Wörterbuchs fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen und die Richtigkeit der benutzten Wörter zu prüfen.

VI. Unter „Telegrammen in chiffrierter Sprache“ versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern mit geheimer Bedeutung besteht. Der chiffrierte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein.

In Staatstelegrammen kann der Text durch Ziffern oder durch Buchstaben mit geheimer Bedeutung gebildet werden (vergl. III); dagegen ist eine Mischung von Ziffern und Buchstaben nicht zulässig.

## §. 6.

I. Die Umschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusatze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragter bescheinigt werden.

RGemeine  
Erfordernisse  
der zu beför-  
dernden Tele-  
gramme.

II. Die einzelnen Theile, aus welchen ein Telegramm besteht, müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

III. Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsort, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichen, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms u. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor die Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Bemerkte sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen.

- (D) für „dringendes Telegramm“,  
 (ST) für „gebührenpflichtige Dienstnotiz“,  
 (RP) für „Telegramm mit bezahlter Antwort“,  
 (RPD) für „Telegramm mit dringender bezahlter Antwort“,  
 (TC) für „Telegramm mit Vergleichen“,  
 (CR) für „Telegramm mit Empfangsanzeige“ und für „Empfangsanzeige“,  
 (FS) für „nachzusendendes Telegramm“,  
 (PT) für „Post bezahlt“,  
 (PR) für „Post eingeschrieben“,  
 (XP) für „Eilbote bezahlt“,  
 (RXP) für „Antwort und Bote bezahlt“,  
 (EP) für „Eilfalte bezahlt“,  
 (RO) für „offen zu bestellendes Telegramm“,  
 (MP) für „eigenhändig zu bestellendes Telegramm“.

IV. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittlung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswert, daß der Name des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, um im Falle einer Einstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittlung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsorts ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

V. Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten

Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

VI. Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VII. Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Koinloir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

VIII. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehene Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Ausgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

IX. Die Ausgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Verglaubigung der Unterschrift ist hinter dieselbe zu setzen.

#### §. 7.

I. Die Ausgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen. Ausgabe von Telegrammen.

II. Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpoststationen befindlichen Briefeinwürfe zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Beförderung der Ausgabe übergeben werden.

III. An größeren Verkehrsarten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkästen zur Auslieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV. Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

#### §. 8.

Bei Ermittlung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln: Wortzählung.

a) Alles, was der Aufgeber in der Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der

Beförderung niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Angabe des Beförderungsweges, der Unterstreichungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und Absatzzeichen.

- b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Ausgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Ausgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
- c) Die größte Länge eines Wortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.

- d) Die größte Länge eines Wortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Zeile bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffrierten Text enthält, so werden die chiffrierten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffrierter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgesetzten Stellen den Bestimmungen unter c. und der in chiffrierter Sprache abgesetzte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

- e) Als je ein Wort werden gezählt:

1. der Name der Bestimmungsanstalt, des Bestimmungslandes und der Unterabtheilung des Gebiets, aber nur in der Telegrammausschrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,
2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
3. das Unterstreichungszeichen,
4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
5. die Anführungszeichen (die besonderen Zeichen am Anfang und Ende einer einzelnen Stelle),
6. die nach §. 611 zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammausschrift.

- f) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke werden für so viele Wörter gezählt, als zu ihrer Bildung dienen. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viele einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zu-

- sammengesetzten Wörter, deren Gebraüchlichkeit nöthigen Falls durch Verzeigung eines Wörterbuchs nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c entsprechend taxirt werden.
- g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt.
- h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§. 5 III und 17 I).
- i) Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche, ferner die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.
- k) Sofern ein Privattelegramm, den Bestimmungen im §. 5 VI entgegen, zufällig eine Gruppe von nicht anwendbaren Buchstaben oder ein Wort enthält, welches keiner der für den internationalen Verkehr zulässigen Sprachen angehört, so wird diese Buchstaben-Gruppe oder dieses Wort gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen gezählt.
- l) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

## §. 9.

- I. Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben. Gebühren für gewöhnliche Telegramme.
- II. Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Reichthum mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.
- III. Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenes Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.
- IV. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

### §. 10.

**Dringende  
Telegramme.**

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)“ vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 M. 50 Pf. bz. von 90 Pfennig erhoben (vergl. §. 9). Der im §. 9 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahnstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

### §. 11.

**Bezahlte  
Antwort.**

I. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er vom Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II. Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in die Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(RP)“, eintretenden Falles unter Beifügung einer Angabe über die vorausbezahlte Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder „(RPD)“ vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alddann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III. Am Bestimmungsorte übersendet die Anstaltsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortformular, welches demselben die Befugniß erteilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

IV. Wenn die für ein Antworttelegramm zu entrichtende Gebühr den Werth des für dasselbe vorausbezahlten Betrages übersteigt, so ist das Mehr der Gebühr baar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V. Eine Rückzahlung der Antwortgebühren findet, abgesehen von dem im §. 20 I erwähnten Falle nicht statt.

VI. Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 22 vorgeordnete telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erplattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die An-

kunstankalt den Aufgeber von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 8 Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so zieht die Ankunftsankalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

### §. 12.

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung“ oder „(V)“ niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen. Verglichene  
Telegramme.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

### §. 13.

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm der Tag und die Stunde, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde. Er hat in diesem Falle vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige“ oder „(CR)“ zu schreiben. Empfangsan-  
zeigen.

II. Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern zu entrichten.

III. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 22 vorgelegene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

IV. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgaborte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

### §. 14.

I. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung. Telegraphische Postan-  
weisungen.

II. Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehe, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor gezeigener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

- a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „Telegraphenlagernd“ auszudrücken ist;

b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als Verfügungsberechtigt bekannt ist, vorgehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorforschreibenden) Leitungsovernerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Inbegriff zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

### §. 15.

Nachsendung  
von Tele-  
grammen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden“ oder „(FS)“ niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers bekannt gegebenen Bestimmungsort weiterbefördert werde.

II. Der Vermerk „nachzusenden“ oder „(FS)“ kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsbahnen begleitet sein; das Telegramm wird dann nach einander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III. Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV. Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich zu stellen.

V. Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltort verändert hat, so werden denselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bz. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

### § 16.

Vervielfälti-  
gung von Tele-  
grammen.

I. Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortskastei oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Ortskasteien oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortskastei mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post, Eilboten oder Eskorte.

II. Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. § 6 III) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes

Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

III. Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederschreibenden gebührenpflichtigen Aufsat „sämmliche Aufschriften mitzutheilen“ ausgedrückt werden.

IV. Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm tarirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesamtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgesetzt.

#### §. 17.

I. Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittelst der an der Küste gelegenen See-Telegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodes abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffrierte Telegramme behandelt. See-  
telegramme.

II. Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die antliche Nummer und die Rationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III. Diejenigen Telegramme, welche durch die See-Telegraphenanstalten innerhalb 30 Tagen nach ihrer Ausgabe (den Tag der Ausgabe nicht einbeziffen) den Bestimmungsschiffen nicht haben übermittelt werden können, werden als unbestellbar zurückgelegt.

Ist das Schiff, für welches ein See-Telegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so gibt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines Pandelegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See gewechselt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Dieses wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

#### §. 18.

I. Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus Weiterbe-  
förderung.

erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Eilfahle.

II. Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem tarppflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. § 6 III).

III. Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen;

a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,

b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung handelt, und dieser sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV. Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. I) oder vom Empfänger (vergl. §. 15 IV) verlangt worden ist,

b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V. Telegramme jeder Art, welche durch Vermittelung der Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt in der Regel ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor die Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben“ oder „(P R)“ zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auslieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

2. Für Telegramme, welche von der deutschen Bestimmungsanstalt über das Meer weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt:

a) nach dem europäischen Auslande und nach denjenigen überseeischen Ländern, welche dem Weltpostverein angehören, 40 Pfennig;

b) nach den dem Weltpostverein nicht angehörigen überseeischen Ländern 60 Pfennig.

3. Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, sind als unfrankierte Briefe zu behandeln; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

VI. Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsstellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt“ oder „(X P)“ vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im Weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für

das Antworttelegramm nach dem Satz von 40 Pfennig im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem verantwortlichen Vermerk „Antwort und Vote bezahlt“ oder „(RXP)“ zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Hilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder vom Ausgeber eingezogen.

Die Kosten für die Weiterbeförderung durch Eskafette sind stets vom Ausgeber zu entrichten.

VII. In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Hilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII. In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Hilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

## §. 19.

I. Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

Entrichtung  
der Gebühren.

II. Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsorte erhoben:

- a) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl. §. 15),
- b) eintretendenfalls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. §. 18),
- c) die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. §. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III. Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Wertzeichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Beschneidung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig erteilt. Bei gebührenfreien Staats-Telegrammen ist auf Verlangen eine Beschneidung über die Auslieferung unentgeltlich zu erteilen.

IV. Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten ausgehenden Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden

Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

### § 20.

Zurückziehung  
und Unter-  
drückung von  
Telegrammen.

I. Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen u. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II. Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im §. 24 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorausbezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

### §. 21.

Aufstellung der  
Telegramme  
am Bestim-  
mungsort.

I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme bz. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen.

II. Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftsort u. des Empfängers bestellt bz. auf sonstige Weise weiterbefördert oder postlagernd oder telegraphenlagernd niedergelegt. Im Weiteren können die angekommenen Telegramme den Empfängern mittels Botsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III. Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. §. 18 VIII.)

IV. Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines demselben beizugebenden Empfangscheines.

V. Zur Vollziehung des Empfangscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI. Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgesülten, an die Dienerschaft, Haus- oder Wirthsleute oder an den Thürhüter des Gasthofes bz. des Pauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

VII. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür zc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten zc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden postlagernde oder telegraphenlagernde Telegramme nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Antwort ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhöflagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorleser oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII. Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth zc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhandigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX. Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung zc. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangstür anzuhängen, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X. Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, hat der Bekhtere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

## §. 22.

1. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestell-

Unbestellbare  
Telegramme.

barkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt, dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bekräftigen.

II. Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Voten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen-“, „post-“ oder „bahnhofsagernb“ tragen.

### §. 23.

I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

- a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist,
- b) für ein verglichenes Telegramm, welches in Folge Entstellung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beschränkungen oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizulegen:

- eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,
- die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung oder Verzögerung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

V. Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im §. 24 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

### §. 24.

I. Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden, welche je nach dem Fall der Auflieferung oder der Ankunst

dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft verlangen oder Erläuterungen geben, welche sich auf das in der Uebersetzung befindliche oder bereits beförderte Telegramm beziehen. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie ausgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungs-Anstalt oder durch eine Durchgangs-Anstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2. die Gebühr für ein Antworttelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II. Jedes berichtigende, ergänzende oder die Beförderung aufhebende Telegramm (vergl. §. 20) und jede aus Anlaß eines bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms auf Antrag des Ausgebers oder des Empfängers von Anstalt zu Anstalt ausgetauschte Mittheilung ist ein Diensttelegramm, welches nach dem gewöhnlichen Tarif taxirt wird.

III. Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf besaglichen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter in Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Auskunft verlangenden wie in dem Antwort-Diensttelegramm die im Ursprungstelegramm richtig wiedergegebenen Wörter bezeichnen.

IV. Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V. Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Ausgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

#### §. 25.

I. Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war, hat der Absender auf Verlangen nachzugahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Ausgeber zurückgezahlt.

*Nachzahlung und Erstattung von Gebühren.*

II. Der Betrag der vom Ausgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

#### §. 26.

I. Der Ausgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen ausgegebenen, und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

*Telegrammabschriften.*

II. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabortes

genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufführung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

## §. 27.

Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen.  
Fernsprecheinrichtungen.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Postamt festgesetzt.

## §. 28.

Weltungsbereich.

I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II. In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

Berlin, den 15. Juni 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.  
N<sup>o</sup> 8.

(Ausgegeben am 17. Oktober 1891.)

**20. Regierungs-Bekanntmachung** vom 21. Juli 1891,  
Personal-Veränderungen in den für das Großherzogthum Sachsen und das  
Fürstenthum Reuß Aelterer Linie bestehenden Sachverständigen-Vereinen  
betreffend.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums in  
Weimar ist an Stelle des verstorbenen Kunsthändlers Karl Bauer in Weimar der Kunst-  
händler Hermann Rasch dajelbst als Mitglied des künstlerischen und photographischen  
Sachverständigen-Vereines ernannt worden.

Solches wird unter Hinweis auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Januar  
1891 (Gesetzl. S. 4) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 21. Juli 1891.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Mortag.

Saupe.

**21. Regierungs-Bekanntmachung** vom 24. August 1891,  
die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den allgemeinen  
Turnverein zu Herrmannsgrün betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur sind dem allgemeinen Turnverein zu Herr-  
mannsgrün auf sein Ansuchen die Rechte einer juristischen Person bis auf Widerruf ver-  
liehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz, den 24. August 1891.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Mortag.

Saupe.

### **22. Regierungs-Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Verordnung vom 20. Oktober 1888, betreffend die thierärztliche Untersuchung der nach den Exporthäfen der Nordsee zu transportirenden Wiederkäufer und Schweine, (Befehlssammlung Seite 43) giebt Fürstliche Landesregierung bekannt,

daß es für die Viehsendungen, welche für den städtischen Schlachtstall in Bremen bestimmt sind, der Vorbringung des thierärztlichen Gesundheitszeugnisses nicht bedarf.

Greiz, den 3. Oktober 1891.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Mörztag.

Saupe.

**23. Regierungs-Verordnung vom 8. Oktober 1891,**  
die Abhaltung besonderer Kirchweihfeste, Erndtedankfeste oder Erndtveste  
Seitens der Gast- und Schankwirths betreffend.

Es ist vielfach bemerkt worden, daß Gast- und Schankwirths an Orten, wo Kirmsen oder Kirchweihfeste als Gedächtnißfeiern der Einweihung von Kirchen oder Erndtedankfeste gar nicht abgehalten werden, doch zu solchen öffentlich einladen, oder auch an Orten, wo solche kirchlich begangen werden, zu anderen Zriten noch besondere Kirmeih-lustbarkeiten, Nachkirmsen, Erndtveste und dergleichen in den Zeitungen oder mittels An-schlägen ankündigen.

Es kann nicht fehlen, daß durch Veranstaltung und öffentliche Ankündigung solcher Lustbarkeiten das kirchliche Gefühl verletzt wird.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird deshalb die Abhaltung von be-sonderen Kirmsen und Erndtvesten Seitens der Gast- und Schankwirths, ebenso wie die öffentlichen Einladungen zu solchen besonderen Lustbarkeiten hiermit unterlagt.

Die als Gedächtnißfeiern der Einweihung von Kirchen althergebrachten Kirmeih-feste einzelner Kirchengemeinden werden hierdurch nicht berührt.

Zwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von 10 bis 100 Mark oder im Falle der Unbereitbarkeit derselben mit entsprechender Haftstrafe belegt.

Greiz, den 8. Oktober 1891.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Mörztag.

Saupe.

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Nesterer Linie.

### N<sup>o</sup> 9.

(Ausgegeben am 28. November 1891.)

#### **24. Regierungs-Verordnung vom 30. Oktober 1891, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel betreffend.**

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird im Anschlusse an die als Beilage Nr. 2 angefügte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfesseln, hiermit folgendes verordnet:

#### **I. Anlegung, Prüfung, Revision und Betrieb der Dampfessel.**

##### **§. 1.**

Zur Anfertigung der Dampfessel darf nur gutes Material verwendet werden. Die Bestimmung der Stärke des Materials ist dem Verfäertiger der Dampfessel überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärken des Kessels, der Siederohre, der Klammerohre, der Feuerbüchse, Rauchkammer und dergleichen mit Rücksicht auf die etwa vorhandenen Verankerungen und Verstärkungen, der beabsichtigten Dampfspannung entsprechend hergestellt werden..

##### **§. 2.**

Jeder Dampfessel ist nach seiner letzten Zusammenziehung vor der Einmauerung oder Ummantelung durch den technischen Beamten zu besichtigen und auf Grund von §. 11 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 in Ansehung seiner Festigkeit zu prüfen.

Bei dem Gesuche um Vornahme einer Kesselprüfung ist zugleich anzugeben, ob die zur Prüfung erforderliche Drumpumpe vorhanden sei oder nicht. Die Prüfung setzt voraus, daß der Kessel in allen seinen Theilen zugänglich und nicht angestrichen ist.

Der Kessel ist daher an dem von dem technischen Beamten festzuziehenden Tage, von welchem der Expedirende den Antragsteller rechtzeitig zu benachrichtigen hat (vergl. §. 18), vollständig mit Wasser gefüllt, zur Vornahme der Prüfung bereit zu halten.

Zum Nachweise dafür, daß die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem technischen Beamten, von welchem dieselbe vorgenommen worden ist,

Beil. 2

die Riete, mit denen das Fabrikshild am Kessel besetzt ist, mit dem Wappensteinpel zu versehen.

Dampfessel aus dem Auslande müssen der Druckprobe nach den Vorschriften in §. 11 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 sowie der gegenwärtigen Verordnung unterworfen werden.

Dampfessel, welche in einem deutschen Bundesstaate von einem hiermit beauftragten Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach den §§. 11 und 13 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 oder nach Vornahme einer Ausbesserung in Gemäßheit des §. 12 dieser Bestimmungen geprüft und den Vorschriften der letzteren entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im Ganzen nach ihrem Aufstellungsort transportirt worden sind, einer weiteren Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung oder vor ihrer Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen. Sie sind jedoch nach dem Ermessen des technischen Beamten durch diesen an dem Betriebsort vor der Einmauerung oder Ummantelung einer Besichtigung zu unterwerfen, bei welcher der Kessel in allen seinen Theilen zugänglich sein muß.

#### §. 3.

Erfolgt die Belastung eines Sicherheitsventils durch Gewicht, so hat letzteres aus einem untheilbaren Stücke zu bestehen, welches, am äußersten Ende des Hebels angebracht, der höchsten festgestellten Dampfspannung entspricht. Das Belastungsgewicht wird mit dem amtlichen Stempel versehen.

Erfolgt die Belastung mit einer Federwaage, so muß die Einrichtung so getroffen sein, daß die Belastung nicht über die für die höchste festgesetzte Dampfspannung geltende gestrigert werden kann.

#### §. 4.

Zur Anbringung des amtlichen Manometers, sowie zur Prüfung der Kesselmanometer muß ein Hohlstiel, welches in ein halbzölliges Whitworth'sches Muttergewinde cutigt, mit dem Kessel verbunden sein; von dieser Vorschrift sind nur die Kessel ausgenommen, an denen einfache Gefäß- oder Hebermanometer mit nicht verjüngter Skala sich befinden.

#### §. 5.

Dampfessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind und solche, bei denen das Produkt aus der Feuerberührten Fläche, in Quadratmeter, und der Dampfspannung, in Atmosphären Ueberdruck, mehr als 30 beträgt, müssen in besonderen Kesselhäusern, welche nicht überdeckt sind, aufgestellt werden. Diejenigen Umfassungswände der letzteren, welche öffentlichen Straßen oder fremden Grundstücken angeschlossen sind und weniger als 8 m von diesen abstehen, müssen in mindestens 40 Centimeter Stärke ausgeführt werden und dürfen Thür- und Fensteröffnungen nicht enthalten.

Die Dächer der Kesselhäuser sind thunlichst leicht herzustellen und mit feuerficherem Material zu bedecken.

In soweit Dampfessel in oder unter Räumen, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, überhaupt aufgestellt werden dürfen, muß der Raum, in welchem der Kessel sich befindet, eine hinlänglich große Grundfläche und Höhe besitzen und gehörig entlüftet sein, um die Vorschriften über Bedienung und Beaufsichtigung in Ausführung bringen zu können. Sollen mehrere gleichzeitig im Betriebe befindliche Dampfessel in einem solchen Räume aufgestellt werden, so darf die Summe der aus Heizfläche und Dampfspannung gebildeten Produkte die Zahl 30 nicht übersteigen.

### §. 6.

Alles Holzwerk muß oberhalb mindestens 2 Meter — senkrecht gemessen — von der Oberfläche des Kesselgemäuers oder, in sofern der Kessel nicht eingemauert ist, von der höchsten Stelle des von den Heizgasen berührten Kesseltheiles abstecken.

Für solche Kessel, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche, in Quadratmeter, und der Dampfspannung, in Atmosphären Ueberdruck, dreißig nicht übersteigt, wird der oben vorgeschriebene Minimalabstand auf ein Meter vermindert, vorausgesetzt, daß das Holzwerk durch Kalkmörtelputz oder Wechschlag geschützt wird, und andere Kesselwandungen oder abgehende Rauchrohre nicht näher als sechzig Centimeter an das Holzwerk herantreten.

In den Zwischenräumen zwischen dem Kesselmauerwerke und den dasselbe umgebenden Wänden dürfen brennbare Gegenstände sich nicht befinden.

### §. 7.

Die Wahl der Dimensionen für die Feuerungen und Schornsteine bleibt, in soweit deshalb nicht besondere Vorschriften in allgemeinen Baupolizeiverordnungen, in den Lokalbauordnungen oder sonst gegeben werden, dem Ermessen des Besitzers überlassen.

Metallschornsteine für feststehende Dampfessel sind nur dann zulässig, wenn das nächste Gebäude der benachbarten Grundstücke mit harter Dachung mindestens 30, mit weicher Dachung mindestens 60 Meter entfernt ist.

### §. 8.

Die Feuerungen müssen so eingerichtet sein, daß die Verbrennung möglichst rauchfrei erfolgt und die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. Beschädigungen oder erhebliche Belästigungen nicht erfahren.

Treten solche Beschädigungen oder Belästigungen, nachdem der Dampfessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung des Schornsteins, Anwendung rauchverhütender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet und hat solche innerhalb der nach Gutachten des technischen Beamten zu bestimmenden Frist zu bewirken.

## §. 9.

Die Anlegung von Feuerzügen, welche so geführt werden, daß die Heißgase Kesseltheile bestreichen, die im Innern vom Dampf bespült sind (Oberzugkessel), hat derartig zu erfolgen, daß ein Erglühen dieser Kesseltheile nicht zu befürchten steht, sowie daß die Feuerzüge eine zur Befahrung hinreichende Weite erhalten.

## §. 10.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß das Geräusch des austretenden Dampfes, insbesondere das Abblasen der Dampfkessel zum Kalstellen derselben von der Straße aus nicht in einer den Verkehr störenden Weise wahrgenommen werden kann.

Sind in der Nähe der für die Dampfkesselanlage gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Residenzen, Krankenhäuser oder Heilanstalten gelegen, und ist die Anlage dessen ungeachtet gestattet, so ist, eventuell durch Anlegung von Dampfcondensationseinrichtungen oder entsprechenden anderen Vorkehrungen möglichst zu verhindern, daß die Benutzung der genannten Gebäude durch das Geräusch des austretenden Dampfes eine erhebliche Störung erleidet.

Das Abblasen der Dampfkessel zum Kalstellen derselben darf, Nothfälle ausgenommen, in der Regel nur nach Beendigung der Arbeit in der betreffenden gewerblichen Anlage, jedoch nicht nach 9 Uhr Abends vorgenommen werden.

## §. 11.

Jeder feststehende Dampfkessel ist alljährlich durch den technischen Beamten einer äußeren Revision zu unterwerfen; es ist jedoch dem pflichtmäßigen Ermessen des technischen Beamten überlassen, die Revision nach Maßgabe der Gefährlichkeit und sonstigen Beschaffenheit der Anlage und der über den Grad der Sorgfalt in der Wartung des Kessels gemachten Wahrnehmungen öfter zu wiederholen.

Wo das Alter des Kessels oder die Dauer und Art des Betriebes dem technischen Beamten es erforderlich erscheinen lassen, sind die Dampfkessel einer inneren Untersuchung in Verbindung mit einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Insofern nicht die im §. 12 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 vorgesehene Fälle in Frage kommen, erfolgt die Wasserdruckprobe bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Kesseln mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt.

Oberzugkessel sind längstens in zweijährigen Fristen einer inneren Revision und mindestens nach je 5 Jahren einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen, bei welcher hinsichtlich des Probendruckes die in Absatz 2 enthaltenen Vorschriften Anwendung finden.

## §. 12.

Die beweglichen Kessel (Locomobilen) unterliegen folgenden besonderen Vorschriften:

1. Jeder bewegliche Kessel ist mindestens alljährlich einer äußeren Revision, und alle drei Jahre einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Dem Er-

messen des technischen Beamten ist es überlassen, die Wasserdruckprobe durch eine innere Revision zu ersetzen oder zu ergänzen. Die äußere Revision kommt in demjenigen Jahre in Wegfall, in welchem eine Wasserdruckprobe oder innere Revision vorgenommen wird.

Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anbersthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Druck, welcher den genehmigten Druck um 5 Atmosphären übersteigt.

Bei der Probe ist auf Erfordern des technischen Beamten die Umarmelung des Kessels zu beseitigen.

Der Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter hat dem technischen Beamten zu der Zeit, zu welcher die Wasserdruckprobe auszuführen ist, davon Anzeige zu erstatten, wann und wo der Kessel zur Untersuchung bereit steht.

2. Bewegliche Kessel dürfen in Räumen, in welchen leicht entzündliche Gegenstände sich befinden, nicht in Betrieb genommen und nach Verwendung des Gebrauchs vor eingetretener Verfallung nicht aufbewahrt werden.
3. Bei Benutzung beweglicher Kessel sind in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuergefahr zu treffen; insbesondere ist ausreichendes Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.
4. Jeder im Betriebe befindliche bewegliche Kessel muß mit einer Einrichtung versehen sein, durch welche das Ausströmen von Funken aus dem Schornsteine verhütet wird.
5. Die Ausstellung beweglicher Kessel hat derartig zu erfolgen, daß der Betriebsort von
 

bewohnten Gebäuden, anderen Gebäuden mit weicher Dachung, Getreide- und Heuscheunen, sonstigen Anhäufungen leicht brennbarer Stoffe, sowie von öffentlichen Straßen und Wegen	}	welche sich auf benachbarten Grundstücken befinden,
---	---	---

  - a. bei Feuerung mit Steinkohlen oder Loks mindestens 12 Meter,
  - b. bei Feuerung mit Holz, Braunkohlen oder Torf mindestens 30 Meter entfernt ist.

Beträgt der Abstand weniger, so bedarf es zur Inbetriebsetzung des Kessels der schriftlich erklärten Einwilligung des beteiligten Grundstücksnachbarn oder der Straßenpolizeibehörde.
6. Wenn bewegliche Kessel gewerbmäßig, d. h. gegen Entgelt an Andere überlassen werden, so sind sowohl der Verleiher, als in dessen Abwesenheit Derjenige, welcher an dessen Stelle den Kessel zu beaufsichtigen hat, als

auch der Benutzer des letzteren für genaue Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung, sowie für jede vorkommende Fahrlässigkeit gleichmäßig verantwortlich.

### §. 13.

Während des Betriebes liegen dem Besitzer und Benutzer eines Dampfkessels sowie deren Vertreter folgende Verpflichtungen ob:

1. Es ist darauf zu sehen, daß alle im Interesse der Sicherheit für den Kessel vorgeschriebenen Apparate wie auch die Speisevorrichtungen fortwährend in ungestörter Wirksamkeit sich befinden, namentlich die Sicherheitsventile nicht überlastet und Kessel, welche sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betrieb erhalten werden.

(Etwa vorkommende Mängel an den Kesseln und Apparaten müssen durch geeignete Sachverständige sofort beseitigt werden.)

2. Der Kessel muß in angemessenen, von der Beschaffenheit des Speisewassers abhängigen Fristen gereinigt werden.
3. Die Bedienung des Dampfkessels ist nur zuverlässigen und in diesem Geschäfte wohl bewanderten Leuten anzuvertrauen.
4. Es ist dafür zu sorgen, daß die letzteren mit den Verhaltensregeln für Kessel-Feuer (Beilage 1) oder mit den an deren Stelle für besondere Fälle von der Landesregierung erlassenen Instruktionen wohl bekannt sind und dieselben genau befolgen.
5. Der Nachweis der erhaltenen Betriebs Erlaubnis und das zu dem Kessel gehörige Revisionsbuch sind stets zum Vorweisen bereit zu halten.
6. Alle bei Begutachtungen oder Revisionen von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen Abänderungen sind, dieselben mögen nun durch besondere Verfügungen angeordnet oder dem Besitzer des Kessels oder dessen Stellvertreter in anderer Weise schriftlich bekannt gegeben werden, unweigerlich und innerhalb der gestellten Fristen auszuführen.
7. Bei Revisionen ist der technische Beamte von allen Vorkommnissen, welche auf die Beurteilung der fortwährenden Dienstfähigkeit des Kessels von Einfluß sein können, namentlich auch von kleinen vorgekommenen Reparaturen in Kenntnis zu setzen.
8. Kommt eine Explosion vor, so ist sofort sowohl der Vorsitzende des Landesausschusses, als auch der technische Beamte in Kenntnis zu setzen, bis zur Beendigung der vorzunehmenden Erörterungen aber im Zustande des Kessels und seiner Lage, sowie an den durch die Explosion berührten Wänden und Einrichtungen ohne Zustimmung des die Erörterungen ausführenden technischen Beamten keinerlei Veränderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, insofern nicht die Rettung oder Bewahrung von Menschenleben oder die Offenhaltung des Verkehrs einer Eisenbahn oder eines öffentlichen Weges dies erfordert.

## II. Baugenehmigung, Betriebserlaubnis, Gebühren, Revisionsbuch. a. Im Allgemeinen.

### §. 14.

Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetrieb bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung des Landesausschusses erforderlich.

Diese Bestimmung findet auch auf die Aufstellung von beweglichen Kesseln in den Fällen Anwendung, in welchen dieselben nach der Anzeige des Besitzers oder Benützers (vergl. §. 32) voraussichtlich für längere Zeit als drei Monate an einem und demselben Plage aufgestellt und daselbst in Betrieb gehalten werden sollen, dessen nach dem Gutachten des beauftragten Technikers für solche Fälle eine feste Einschließung und Ueberdachung des beweglichen Kessels erforderlich wird.

Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften (auch denen, welche sich aus der Regierungsverordnung vom 1. September 1882 ergeben), sowie nach den allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 und den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zu prüfen. Die Bestimmungen der Regierungsverordnung vom 1. September 1882 Abschnitt I haben jedoch dann außer Betracht zu bleiben, wenn es sich um die Aufstellung eines beweglichen Kessels an einem Plage für eine nicht länger als 1 Jahr andauernde Zeit handelt und der Besitzer oder Benützer desselben sich der Bedingung der Beseitigung desselben nach Ablauf dieser Frist dem Landesausschusse gegenüber ausdrücklich unterwirft.

Auch ist die Genehmigung des Landesausschusses erforderlich, bevor ein älterer Kessel nach erfolgter Veränderung in der Lage der Betriebsstätte oder wesentlicher Reparatur oder Veränderung in der Bauart wieder in Betrieb genommen wird.

Die Entschliebung des Landesausschusses über Gesuche um Gestattung der Anlegung neuer oder der Wiederaufstellung älterer Dampfkessel erfolgt, nachdem der von der kaiserlichen Landesregierung ernannte technische Beamte beziehentlich auf Grund der unten in §. 25 bezeichneten Unterlagen die projektierte Anlage, von welcher ihm Seiten des Vorliegenden des Landesausschusses Kenntnis zu geben ist, technisch für zulässig beziehungsweise bedingungsweise zulässig befunden hat. Wird die Anlage vom technischen Beamten aus technischen Gründen für unzulässig angezogen, so hat der Landesausschuss den Gesuchsteller abfällig zu beschreiben.

Wegen des Verfahrens gelten die Vorschriften in Art. II und V der Ausführungsverordnung zur Bundesgewerbeordnung vom 27. September 1869 verbunden mit §. 9 sub 2 des Gesetzes vom 25. Januar 1871. Den Verhandlungen hat, soweit nötig, der technische Beamte beizuwohnen.

### §. 15.

Zu den im §. 22 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 bezeichneten, als Dampfkessel im gesetzlichen Sinne nicht zu betrachtenden Kesselbauarbeiten ist eine Genehmigung im Sinne des vorstehenden §. 14 nicht erforderlich.

Ihre Anlage ist ohne Weiteres unter Beachtung der allgemeinen gesundheits-, bau-, und feuerpolizeilichen Vorschriften zulässig. Vor ihrer Inbetriebnahme ist jedoch Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten.

## §. 16.

Der Vorsitzende des Landesausschusses hat eingehende Anzeigen von Dampfkeßel-Besitzern oder Benüthern und Maschinenfabrikanten, welche eine Begutachtung, Besichtigung oder Prüfung nöthig machen, sofort und spätestens binnen 3 Tagen dem technischen Beamten zugustellen. Innerhalb drei Wochen nach Eingang der Begutachtung oder Protokolle sind die Anzustandenden mit Bescheidung zu versehen, sofern nicht anderweit erforderliche Erörterungen eine Verzögerung rechtfertigen.

Der Vorsitzende des Landesausschusses ist nur in dem Falle einer vorgekommenen Explosion (§. 13 Nr. 8), sowie dann verpflichtet, den wegen der Vorschriften dieser Verordnung vorzunehmenden Lokalexpeditionen beizuwohnen, wenn er hierzu durch den technischen Beamten ersucht wird; in allen übrigen Fällen ist er hierzu nur berechtigt.

Bei Liquidirung in Dampfkeßelsachen sind dieselben Grundsätze wie in Baupolizeisachen zu befolgen. Jedoch ist für die Correspondenz mit dem technischen Beamten in keinem Falle, für die Theilnahme des Vorsitzenden des Landesausschusses an Lokal-expeditionen aber nur in den Fällen zu liquidiren, in welchen derselbe zur Theilnahme verpflichtet war.

## §. 17.

Die Strafen nach §. 147 der Bundesgewerbeordnung und nach Abschnitt III gegenwärtiger Verordnung sind unter Berücksichtigung des Gutachtens des technischen Beamten zu bestimmen.

## §. 18.

Der technische Beamte hat bei allen in dieser Verordnung vorgeschriebenen Begutachtungen, Wasserdruckproben und Revisionen im Allgemeinen Nachsichtendes zu beobachten:

Die Anfertigung der Gutachten über geplante Anlagen und Veränderungen, sowie beantragte Wasserdruckproben und Revisionen ausgeführter neuer oder veränderter Anlagen hat er mit thunlichster Beschleunigung und spätestens innerhalb einer Frist von 14 Tagen, welche bei Begutachtungen von dem Tage an gerechnet wird, an welchem ihm die erforderlichen Unterlagen vollständig zugehen, auszuführen und hierbei die Abänderungen, welche im Interesse der Sicherheit erforderlich sind, mit Bezeichnung der Herstellungsfrist, anzugeben, auch von den durch ihn bestimmten Terminen für Wasserdruckproben und Revisionen den Vorsitzenden des Landesausschusses vorher in Kenntniß zu setzen.

## §. 19.

Die vorgeschriebenen äußeren Revisionen der Dampfkeßel sind ohne vorherige Benachrichtigung der Keßelbesitzer vorzunehmen.

Der technische Beamte hat sich bei der Revision nicht nur von der fortdauernden Diensttauglichkeit aller wesentlichen Theile der Dampfkeßelanlage und von der ringetretenen Abnutzung zu überzeugen, sondern auch alle Umstände zu beobachten, aus denen geschlossen werden kann, ob bei dem Betriebe Nachlässigkeiten und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung stattgefunden haben.

Nach Ausführung der Revision ist das zu dem Dampfessel gehörige Revisionsbuch (vergl. §. 27) von dem technischen Beamten mit einem auf die Revision wie auf die bei derselben gemachten Wahrnehmungen bezüglichen Eintrag zu versehen.

Ein gleicher Eintrag ist nach Vornahme der im §. 12 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 vorgeschriebenen Prüfungen wie der erforderlichen inneren Revisionen oder periodischen Wasserdruckproben zu bewirken.

#### §. 20.

Der technische Beamte hat über alle von ihm vorgenommenen Wasserdruckproben und Revisionen ausführliche Protokolle aufzunehmen, welche, sofern sich in denselben eine Bemerkung über beobachtete Vernachlässigung oder vorzunehmende Abänderung befindet, von dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter mit zu vollziehen sind.

Sind in einem Protokolle Abänderungen vorgeschrieben, so ist zugleich zu bemerken, ob eine Nachrevision als erforderlich erachtet wird oder nicht. Jedes Protokoll ist nach Ausfertigung einer den Akten des technischen Beamten einzuverleibenden Abschrift desselben dem Vorsitzenden des Landesausschusses einzusenden.

Auch hat der technische Beamte nach Ausführung der in den §§. 11 und 12 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 vorgeschriebenen Wasserdruckproben dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter eine vom ihm beglaubigte Abschrift des Protokolls zuzufertigen, welche von letzterem der zu dem Kessel gehörenden Genehmigungsurkunde einzuverleiben ist.

#### §. 21.

Dem technischen Beamten liegt auch die allgemeine Aufsicht darüber ob, daß den im §. 13 unter 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen über die Heizer nachgegangen werde; er hat sich daher zu überzeugen, ob die Dampfesselheizer mit den allgemeinen Verhaltensregeln genau bekannt sind, und denselben auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

#### §. 22.

Der technische Beamte ist berechtigt:

1. in allen Fällen, wo er dies für erforderlich erachtet, insbesondere bei Widersprechlichkeiten, die Vetheiligung der Ortspolizeibehörde an den Wasserdruckproben und Revisionen zu verlangen;
2. von dem Besitzer eines Dampfessels bei Revisionen die Kalllegung des lehrten zu fordern, wenn Gründe zur Voraussetzung solcher Veränderungen vorhanden sind, die sich nur in kaltem Zustande des Kessels erkennen lassen;
3. bei gefährdendem Zustande einer Dampfesselanlage die sofortige Aufhörtbetrießsetzung zu verfügen.

Die zu diesem Zwecke dem Inhaber abzufordernde Genehmigungsurkunde ist neben dem Revisionsbuch an den Landesausschuß abzuliefern.

## §. 28.

Für die Mühewaltungen des technischen Beamten sind die nachbemerkten Gebühren an die Landeskasse zu entrichten. Der technische Beamte hat dieselben bei Mittheilung der im §. 20 vorgefertigten Protokolle dem Vorsitzenden des Landesauschusses zu berechnen, welcher die liquidirten Beträge innerhalb vierwöchiger Frist von den zu ihrer Abentrichtung Verpflichteten für Rechnung der Landeskasse einzieht.

Die hierbei inne zu haltenden Sätze der Kosten sind:

- a. 15 M. für jedes Gutachten über die Anlegung eines Dampffessels;
- b. 8 bis 15 M. für jedes Gutachten über die Veränderung eines Dampffessels, oder über Beschwerden wegen Belästigung, insofern letztere nicht mit dem Gutachten über die Anlegung oder demjenigen über die Veränderung eines Dampffessels zu erledigen sind;
- c. 10 bis 20 M. für jede Wasserdruckprobe, einschließlich Protokollaufnahme;
- d. 8 bis 15 M. für jede Revision (Untersuchung) nach Maßgabe des §. 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung, sowie für jede Revision eines veränderten Fessels und für jede verschuldete Nachrevision, einschließlich der Protokollaufnahme;
- e. 4 bis 6 M. für jede regelmäßige äußere Revision eines Dampffessels;
- f. 12 M. für jede mit Zugbefahrung verbundene äußere Revision eines Dampffessels, sowie für jede innere Revision eines solchen ohne Zugbefahrung;
- g. 15 M. für jede mit Zugbefahrung verbundene innere Revision eines Dampffessels.

Bei Dampffesseln, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche, in Quadratmeter, und der Dampfspannung, in Atmosphären Ueberdruck, dreißig nicht übersteigt, ist jedoch höchstens

10 M. für jede Revision unter d

und nur

4 M. für jede Revision unter e

zu berechnen.

Wird die Revision unter d mit der Wasserdruckprobe (c) verbunden, so sind in allen Fällen nur 10 bis 20 M. in Ansatz zu bringen.

Bei auswärtigen Expeditionen ist außer den oben angeführten Gebühren noch Auslösung nach dem Satze von 6 M. für den Tag, 3 M. für den halben Tag zu berechnen, welche von dem Vorsitzenden des Landesauschusses auf Grund der Berechnung des technischen Beamten für Rechnung der Landeskasse einzuziehen sind.

Für die Ausfertigung der im § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung gedachten Bescheinigung wie des Revisionsbuchs sind besondere Kosten, und zwar 1,50 M.,

nur dann zu berechnen, wenn die Ausfertigung eines dieser Schriftstücke an Stelle eines früheren durch Schuld des Besitzers unbrauchbar gewordenen Exemplars erfolgt.

Bloße Besitzveränderung macht an sich die Ausstellung einer neuen Bescheinigungskunde wie der im §. 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bescheinigung

und des Revisionsbuchs nicht notwendig; für die Eintragung des neuen Besitzers in diese Schriftstücke ist Nichts zu berechnen.

Bei verschuldeten Nachrevisionen werden auch Transportkosten des technischen Beamten nach den im Besche vom 11. Dezember 1880 für die unter §. 1. IV genannten Beamten festgestellten Sätzen dem Kesselbesitzer zugerechnet und von demselben durch den Vorsitzenden des Landesausschusses für Rechnung der Landeskasse mit eingezogen.

Der technische Beamte liquidirt in allen Fällen die ihm zukommenden Tagegelder und Transportkostenvergütungen der Landesregierung nach dem obenangezogenen Besche, wenn er nicht ein Stipendium für dieselben erhält.

#### §. 24.

Beschädigungen eines Dampfkessels, welche bei den nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 oder gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Wasserdruckproben in Folge zu geringer Festigkeit sich zeigen, oder Verluste, welche in Folge der Kolliegung (§. 22 Ziffer 2), der Unferbetriebsehung (§. 22 Ziffer 3), oder sonst durch die Ausführung dieser Verordnung entstehen, gewähren keinen Anspruch auf Entschädigungen den Aufsichtsbehörden gegenüber.

#### b. Für feststehende Kessel insbesondere.

#### §. 25.

Ueber die beabsichtigte Anlegung eines feststehenden Dampfkessels ist Anzeige an den Vorsitzenden des Landesausschusses zu erstatten. Dabei ist anzugeben: die Bestimmung des Kessels, beziehentlich die Kraft und Art der Dampfmaschine und ihre Verwendung; ob der Kessel bereits am Erzeugungsorte die Wasserdruckprobe bestanden hat;

mit welchem Brennmaterial derselbe geheizt werden soll.

Uebrigens muß beigefügt werden:

1. ein Lageplan, welcher die den Ort der Aufstellung umgebenden öffentlichen Wege und Grundstücke mit den darauf etwa befindlichen Gebäuden in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe nachweist und über die Besitzergrenzen und die Zwecke, zu denen die Nachbargebäude benutzt werden, Aufschluß giebt;
2. eine Bauezeichnung mit Grundriß und Vertikalschnitt des Kesselhauses oder des Raumes, in welchem der Kessel aufgestellt werden soll; hieraus muß sich sowohl der Standpunkt, als die Höhe des Schornsteins und die Lage des Kesselhauздaches oder der Decke des Kesselraumes gegen die obere Fläche des Kesselgemäuers deutlich ergeben;
3. eine maßstäbliche Zeichnung des Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstands über den Feuerzügen zu ersehen ist, und welche die etwa vorhandenen Verankerungen wie Verfestigungen erkennen läßt;

4. eine Beschreibung, in welcher die Angaben des Fabrikshilfes (§. 10 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890), die Maße des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammenfügung, die Maße der Sicherheitsventile und deren Belastung, die Einrichtung der Wasserstandszeiger, des Manometers, der Speisvorrichtungen, des Speiseventils und der Feuerung genau angegeben sind,

und zwar:

Ziffer 1 in einem Exemplare,

Ziffer 2, 3 und 4 in zwei Exemplaren.

Der Vorbringung von Nivellementplänen bedarf es nur dann, wenn dieselben wegen Wahrung allgemeinpölyeischer Rücksichten, z. B. wegen Abflusses des Condensationswassers von dem Landesausschusse verlangt werden.

Bei einer beabsichtigten wesentlichen Veränderung einer bereits als betriebsfähig erachteten Dampfesselanlage sind der Anzeige nur diejenigen Beilagen beizufügen, aus welchen die beabsichtigte Veränderung vollkommen deutlich erkannt werden kann.

#### §. 26.

Die Anzeige nebst Beilagen ist, falls der Landesausschuss nicht auf Grund ortstatutarischer Bestimmungen oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Anlegung eines Dampfessels an dem gewählten Orte überhaupt beanstanden und deshalb den Antragsteller sofort abfällig bescheiden zu müssen glaubt, innerhalb der §§ 16 und 18 angegebenen Fristen dem technischen Beamten zur Begutachtung zuzufertigen und von Letzterem zu begutachten.

Der Vorsitzende des Landesausschusses hat, wenn es sich um die Errichtung einer Dampfesselanlage in einer der Städte handelt, dem betreffenden Gemeindevorstande von dem vorliegenden Antrage, unter Mittheilung eines Exemplars des Situationsplanes alsbald Kenntniss zu geben. Letzterer ist spätestens binnen 8 Tagen an den Vorsitzenden des Landesausschusses zurückzugeben.

Kann auf Grund des Gutachtens die Genehmigung ausgesprochen werden, so stellt der Vorsitzende des Landesausschusses dem Ansuchenden die hierauf bezügliche Urkunde sowie in Verbindung mit dieser ein von dem technischen Beamten unterzeichnetes Exemplar der doppelt eingereichten Beilagen wieder zu und sügt im Falle bedingungsweiser Genehmigung die Abschrift der von dem technischen Beamten in seinem Gutachten erforderten Veränderungen bei.

Das zweite Exemplar der Beilagen verbleibt bei den Akten des Landesausschusses.

#### §. 27.

Nach Vollendung einer neuen oder wesentlich veränderten Dampfesselanlage ist Anzeige an den Vorsitzenden des Landesausschusses zu erstatten. Die Ertheilung der Betriebserlaubnis hängt von dem Ergebnisse der in Folge dieser Anzeige (welche behufs größerer Beschleunigung von dem Besizer pp. des Kessels gleichzeitig auch dem technischen

Beamten gemacht werden kann) von dem technischen Beamten in Gemäßheit des §. 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung vorzunehmenden Untersuchung (Revision) ab.

Bei dieser ist festzustellen, ob die Anlage in jeder Beziehung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht, anzugeben, welche Abänderungen etwa anzubringen sind, und nach Befinden, in welchen Theilen die Anlage Veränderungen hat, sowie zu bestimmen, ob der sofortigen Inangabe der Anlage ein Verbot entgegensteht oder nicht, und ersteren Falles, ob eine Nachrevision erforderlich ist.

Ergibt sich bei der Untersuchung, daß die Ausführung der Anlage der erteilten Genehmigung entspricht, so fertigt der technische Beamte die in §. 24, Abs. 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Bescheinigung (Betriebslaubnißschein) aus, durch welche nach Mitvollziehung Seiten des Vorsitzenden des Landesausschusses dem Besitzer die Erlaubniß zum Betriebe erteilt wird.

Der Betriebslaubnißschein ist dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter unter Befügung einer von dem technischen Beamten beglaubigten Abschrift des Revisionsprotokolls, sowie eines Revisionsbuches zuzustellen.

#### §. 28.

Nach Beendigung eines Umbaus, d. h. einer bloßen Erneuerung der Einmauerung eines feststehenden Dampfkessels ist nach §. 27 zu verfahren.

#### c. Für bewegliche Kessel (Lokomobilen) insbesondere.

#### §. 29.

Hinsichtlich der Anlegung und Revision neuer oder wesentlich veränderter, bereits als betriebsfähig erachteter beweglicher Kessel, welche nicht dauernd an einem Betriebsort aufgestellt werden, finden die in den §§. 25, 26 und 27 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß es bei dem Gesuche um Genehmigung zur Anlegung eines solchen Kessels der Einreichung der in § 25 unter Biffer 1 und 2 angeführten Unterlagen nicht bedarf.

Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde erteilt werden. Für jeden aus Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der betreffenden Fabriknummer zu versehen beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde und ihrer Zubehörungen anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

#### §. 30.

Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem deutschen Bundesstaate auf Grund des §. 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 gestattet worden ist, können ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung (§. 12) nicht mehr als ein Jahr verfloßen ist und der erforderliche Nachweis hierüber beigebracht wird.

## §. 31.

Die nach Maßgabe von §. 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines deutschen Bundesstaates aufgestellten Bescheinigungen, die Bescheinigungen über die in Veranlassung des §. 12 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 vorgenommenen Wasserdruckproben und die Bescheinigungen über die Vornahme periodischer Untersuchungen gelten den von dem technischen Beamten aufgestellten Bescheinigungen gleich.

## §. 32.

In Betreff der Aufstellung und der Inbetriebnahme beweglicher Kessel kommen noch die folgenden Vorschriften in Anwendung:

Wer einen beweglichen Kessel in Betrieb zu nehmen beabsichtigt — gleichviel ob er Besitzer oder nur Benutzer desselben ist —, hat mindestens 36 Stunden beziehungsweise, wenn er im Bezirk des Amtsgerichts Burgk den Kessel in Betrieb setzen will, 72 Stunden vorher der zuständigen Polizeibehörde (bezüglich der Stadtgemeindebezirke dem betreffenden Gemeindevorstande, rücksichtlich des übrigen Landes dem kaiserlichen Landratsamte) hiervon schriftliche oder mündliche Anzeige zu machen und zwar unter gleichzeitiger Angabe darüber, zu welchem Zwecke, an welchem Aufstellungsplatze, von welchem Zeitpunkt ab und für welche voraussichtliche Zeitdauer der Kessel in Gebrauch genommen werden soll.

Jeder solchen Anzeige, besonders aber in den Fällen, in welchen eine über drei Monate andauernde Benutzung eines beweglichen Kessels an einem und demselben Platze beabsichtigt wird, ist eine einfache, den Aufstellungsort und die nachbarliche Umgebung desselben darstellende Situationszeichnung beizufügen. Kollektiv-Anzeigen sind unstatthaft.

Befindet sich der Aufstellungsort auf einem außerhalb geschlossener Ortschaften gelegenen Grundstücke, so ist auch die Parzellenummer anzugeben, welche dasselbe im betreffenden Flurbuche hat.

Die Polizeibehörde hat von der eingelaufenen Anzeige beziehentlich unter Beifügung der Anlagen derselben unverweilt dem technischen Beamten Kenntniß zu geben, welcher in dem Falle, wenn es um Aufstellung bis zu acht Tagen sich handelt, und ihm keinerlei Bedenken aufstehen, die Anzeige mit Bescheinigung der genommenen Kenntniß zurücksendet. Ist die Aufstellung und Benutzung des beweglichen Kessels an einem bestimmten Platze auf länger als acht Tage beabsichtigt, dann liegt ihm ob, in jedem Falle, wo besondere Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich erscheinen (wie z. B. die Umschließung des Platzes mit einer verschließbaren Einfriedigung und dergl.), der betreffenden Polizeibehörde raschthunlichst eine gutachtliche Aeußerung in diesem Betreff zugehen zu lassen, andernfalls aber zu bemerken, daß besondere Einrichtungen nicht erforderlich seien,

dann aber, wenn nach der Anzeige die Aufstellung und Benutzung des Kessels an einem Platze auf eine längere, als dreimonatliche Zeit beabsichtigt wird, sich darüber, ob im Einzelfalle eine besondere bauliche Anlage im polizeilichen Interesse erforderlich resp. räthlich wird und welcher Art diese jedenfalls sein müßte, sich gutachtlich auszusprechen.

Von der Polizeibehörde ist sodann, wenn nach dem Gutachten des Technikers das oben in §. 14 Abf. 2 berrgte Erforderniß vorliegt, dem Vorsitzenden des Landesausschusses über den Fall unverweilt Anzeige zu machen und zugleich der Besitzer oder Benutzer des beweglichen Kessels zur Nachsicherung der erforderlichen Genehmigung unter Vorbringung eines Planes für die erforderlich erachtete Ausführung zu veranlassen. Sprechen gegen diesen wesentliche Bedenken, so kann dem Besitzer oder Benutzer des Kessels die einstweilige Unterlassung beziehentlich Einstellung des Betriebes derselben aufgegeben werden.

Soll ein beweglicher Kessel länger an einem bestimmten Plage benützt werden, als dies nach Maßgabe der deshalb erstatteten bezüglichen Anzeige zuerst beabsichtigt war, so hat der Besitzer resp. Benutzer des Kessels der örtlich zuständigen Polizeibehörde hiervon unter Bezeichnung der Zeitdauer, für welche über das Zeitmaß der ersten Anzeige hinaus der Kessel an dem betreffenden Plage noch benutzt werden soll, Nachricht zu geben. Auf das hiernach von der betreffenden Polizeibehörde zu beobachtende und sonst einzuleitende Verfahren finden die im Vorstehenden gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

In jedem Falle hat die örtlich zuständige Polizeibehörde durch geeignete Polizeiorgane die Befolgung der in gegenwärtiger Verordnung rücksichtlich der Aufstellung von beweglichen Kesseln gegebenen Vorschriften überwachen zu lassen und die zu Herbeiführung ihrer Befolgung im Einzelfalle nöthig scheinenden Verfügungen unverweilt zu treffen. Von kaiserlichem Landratsbeamte geschieht dies durch die alsbald nach Eingang der Anzeige zu bewirkende entsprechende Anweisung der Ortspolizeiverwaltung des betreffenden Orts oder Bezirks und des Stationsgendarmen.

Die Polizeiverwalter der Landorte, die Gendarmen und in den städtischen Bezirken die Aufsichts-Organe der Gemeindepolizei sind auch, wenn sie besondere Anweisungen der örtlich zuständigen Polizeibehörde nicht erhalten, innerhalb der Bezirke, auf welche sich ihre polizeilichen Funktionen beziehen, so berechtigt als verpflichtet, sich davon, ob bei der Benützung von beweglichen Kesseln den Bestimmungen über die Betriebserlaubnis und den feuerpolizeilichen Vorschriften dieser Verordnung Genüge gekriest werde, zu unterrichten und zu diesem Behufe auch die Vorzeigung der Genehmigungsurkunde und des Revisionsbuchs zu verlangen.

Bei wahrgenommenen Zuwiderhandlungen haben dieselben sofort der örtlich zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

### §. 33.

Der technische Beamte soll durch die Benachrichtigung, welche er von der Polizeibehörde in Betreff der beabsichtigten Inbetriebnahme eines beweglichen Kessels an einem bestimmten Plage empfängt, zugleich in den Stand gesetzt werden, von Demjenigen, der als Besitzer oder Benutzer des Kessels die Inbetriebnahme bezweckt, die Vorlegung der Legitimation für die Betriebserlaubnis zu verlangen.

Derjenige, der nach der eingegangenen Anzeige den beweglichen Kessel in Betrieb nimmt, hat daher die Genehmigungsurkunde (§. 29) oder den Nachweis (§. 30) zur Vorlegung bereit zu halten, in dem Falle aber, wenn der Kessel noch nicht geprüft oder seit seiner Prüfung ein mehr als zweijähriger Zeitraum verlossen sein oder eine Reparatur

oder Aenderung des Kessels seit der letzten Prüfung stattgehabt haben sollte, die Inbetriebnahme desselben solange zu unterlassen, bis die in allen diesen Fällen erforderliche Prüfung des Kessels durch den technischen Beamten erfolgt und die Genehmigungsurkunde in seine Hände gelangt ist.

Um die Prüfung des Kessels beziehentlich um die Wiederholung dieser Prüfung und die Ertheilung der Genehmigung hat er in allen gedachten Fällen selbst mündlich oder schriftlich nachzusehen.

#### §. 34.

Bewegliche Kessel, welche zu dauernder Benutzung an einem Betriebsort aufgestellt werden, unterliegen den für feststehende Dampfkessel getroffenen Bestimmungen dieser Verordnung.

#### §. 35.

Die Bedingungen, unter denen bewegliche Kessel, welche nebenbei oder ausschließlich zur Fortbringung von Lasten auf öffentlichen Straßen oder zum Einwalzen von Straßbaumaterial dienen sollen (Schauferdampfwagen, Straßenlokomotiven, Dampfwalzen), in Gebrauch genommen werden dürfen, bleiben zur Zeit der Anordnung der Landesregierung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.

#### §. 36.

Für Lokomotivkessel, welche den Bestimmungen im §. 23 der Bekanntmachung vom 5. August 1890 nicht unterliegen, gelten die für bewegliche Kessel getroffenen Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung.

### III. Strafbestimmungen

Insofern nicht richtsgegesetzliche Strafvorschriften Festsetzung getroffen haben, wird hiermit Folgendes bestimmt:

#### §. 37.

Wer einen Dampfkessel den allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 oder den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zuwider ohne vorher erhaltene Erlaubnis in Betrieb nimmt, ingleichen wer den bei den Revisionen gemachten Ausstellungen nicht innerhalb der bestimmten Frist vollständig abhilft, wird mit Geldstrafe von 30 bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Abgesehen von dieser Strafe kann der Dampfkessel bis nach Erfüllung der vorgeschriebenen oder vorzuschreibenden Bedingungen außer Betrieb gesetzt werden.

#### §. 38.

Alle übrigen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unter I und II der gegenwärtigen Verordnung sowie Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 4 Wochen geahndet.

## IV. Allgemeine Bestimmungen.

## §. 39.

Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 und den in den Abschnitten I und II der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen können nur von kaiserlicher Landesregierung gestattet werden.

## §. 40.

Dem technischen Beamten steht die Befugniß zur Verglaubigung von Abschriften, insoweit eine solche nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung erforderlich ist, zu.

## §. 41.

Die im §. 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampffesseln vom 5. August 1890 auszuführenden Wasserdruckproben und die im §. 11 Abs. 1 und 3, sowie im §. 12 unter 1 der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen periodischen äußeren wie inneren Revisionen und Wasserdruckproben können von der kaiserlichen Landesregierung an Stelle des staatlichen Aufsichtsbeamten solchen Vereinen überlassen werden, welche sich eine regelmäßige sorgfältige Ueberwachung der ihren Mitgliedern gehörigen Dampffessel zur Aufgabe gestellt haben. Die ertheilte Ermächtigung ist jeder Zeit widerruflich.

## §. 42.

Die Bedingungen, unter welchen die in §. 41 gedachte Zulassung erfolgt, werden in jedem einzelnen Falle festgestellt.

Besuche um Zulassung nach §. 41 sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an kaiserliche Landesregierung zu richten.

## §. 43.

Der Vorsitzende des Landesausschusses und der vom Staate bestellte technische Beamte bleiben berechtigt, in allen Fällen, wo sie es aus Sicherheits- und wohlfahrtpolizeilichen Rücksichten für geboten erachten, ihrerseits Revisionen von Dampffesseln, welche Mitgliedern von Ueberwachungsvereinen gehören, (und Druckproben bei solchen Dampffesseln) zu veranlassen beziehentlich vorzunehmen, Außerbetriebsetzungen zu verfügen und sonst nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen Vorschriften einzuschreiten.

Sind ihre Wahrnehmungen von der Art, daß die Zurücknahme der in §. 41 gedachten Zulassung angezeigt erscheint, so haben sie deshalb an kaiserliche Landesregierung Bericht zu erstatten.

## §. 44.

Die Regierungs-Verordnung vom 4. Dezember 1871, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel betreffend, und die Regierungs-Verordnung vom 24. April 1886, gewisse Abänderungen der Regierungs-Verordnung vom 4. Dezember 1871 über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel betreffend, werden aufgehoben.

Greiz, den 30. Oktober 1891.

Königlich Preussische Landesregierung.

Dr. Mortag.

Saupe.

## Beilage 1.

### Verhaltensregeln für Dampfkessel-Heizer.

1. Vor der Anheizung eines Dampfkessels hat sich der Heizer davon zu überzeugen, ob sich die erforderliche Wassermenge im Kessel befindet. Ist dies nicht der Fall, so muß zunächst die Einführung des schließenden Wassers bewirkt werden.

2. Bei dem Anfeuern des Kessels ist die Hitze nur allmählich zu steigern, auch hat der Heizer hierbei sich davon zu überzeugen, daß die Sicherheitsapparate und Wasserstandszeiger in vorchriftsmäßigem Stande und insbesondere die Sicherheitsventile nicht überlastet sind.

3. Während des Kesselbetriebs müssen die Wasserstandszeiger mit Hilfe der an denselben befindlichen Hähne und Ventile öfters probirt und vorhandene Schwimmer auf freies Spiel derselben untersucht werden.

4. Das Manometer ist von Zeit zu Zeit darauf zu prüfen, ob seine Angabe dem Nullpunkte entspricht, wenn es abgesperrt wird.

5. Die Sicherheitsventile sind täglich einige Male durch Anheben zu lüften, wobei dieselben Dampf entweichen lassen müssen. Eine Vermehrung der Belastung der Ventile ist verboten, und auch dann nicht zulässig, wenn dieselben vor Erreichung des höchsten zulässigen Dampfdruckes abblauen.

6. Das Lüften der Sicherheitsventile hat vorsichtig zu erfolgen; auch ist das Dessen der am Kessel befindlichen Hähne und Ventile langsam zu bewirken.

7. Die Speisevorrichtungen sind dauernd in vorchriftsmäßigem Stande zu erhalten und so zu benutzen, daß der Wasserstand im Kessel stets über der Marke bleibt, welche den zulässig niedrigsten Stand bezeichnet.

8. Kommen die Speisevorrichtungen während des Kesselbetriebs dergestalt in Unordnung, daß die erforderliche Speisung nicht mehr bewirkt werden kann, und sinkt das Wasser trotz aller Bemühungen des Heizers unter den zulässig tiefsten Stand, so ist die Heizung des Kessels zu unterbrechen und das Feuer vom Kofe zu entfernen.

9. Eine Ueberschreitung des für den Kessel genehmigten höchsten Dampfdruckes ist unzulässig. Steigt der Druck in unerwünschtem Maße, so ist der Kessel zu speisen und gleichzeitig der Zug zu vermindern. Insofern dies zur Verhinderung der weiteren Druckssteigerung nicht genügt, muß die Heizung des Kessels unterbrochen werden.

10. Während der Arbeitspausen oder kurz vor denselben, sowie am Schlusse der Arbeitszeit ist der Kessel unter gleichzeitiger Verminderung des Zuges zu speisen. Mit dem Schlusse der Arbeitszeit hat der Heizer das Feuer vom Kofe zu entfernen, denselben von Asche und Schlacken zu reinigen, sowie den Zugschieber nebst Dfen- und Aschenfallthüren zu schließen.

11. So lange ein Kessel noch Dampf erzeugt, darf der Heizer seinen Posten nicht verlassen. Auch ist es dem Heizer nicht gestattet, sich während der Arbeitspausen von dem ohne Aufsicht befindlichen Kessel zu entfernen, oder seine Obliegenheiten anderen Arbeitern ohne Genehmigung seines Vorgesetzten zu übertragen.

12. Die in angemessenen Zwischenräumen auszuführende Reinigung des Kessels von Schlamm und Kesselstein, sowie der Feuerzüge von Ruß und Flugasche wird unter Mitwirkung des Heizers vorgenommen. Der letztere hat hierbei, soweit es die Bauart des Kessels zuläßt, dessen Wandungen innerlich und äußerlich genau zu befechtigen, nachzusehen, ob sich Risse oder Schiefer eingestellt haben, oder Rillen und Gruben im Kesselblech vorhanden sind, und ob dadurch oder durch Rost merkliche Verminderungen der Wanddicke oder vielleicht sogar schon Undichtheiten des Kessels eingetreten sind. Die hierbei gemachten Wahrnehmungen hat der Heizer seinem Vorgesetzten oder dem Kesselbesitzer, nach Befinden mit dem Antrage auf sofortige Reparatur, genau mitzutheilen.

13. Das Ausblasen eines Kessels darf erst vorgenommen werden, nachdem das Feuer vom Roste entfernt worden ist und der Kessel sowie das Mauerwerk sich genügend abgekühlt hat. Auch ist das Einführen kalten Wassers in einen abgeblasenen noch heißen Kessel unzulässig.

14. Bei Kesseln, welche in besonderen Kesselhäusern aufgestellt sind, dürfen die letzteren anderen Arbeitern nicht als Aufenthaltort oder Durchgang dienen. Auch hat der Heizer dafür zu sorgen, daß das Kesselhaus frei von Dingen bleibt, welche die Arbeit hindern und die Gefahr einer Explosion oder eines Brandes vermehren könnten.

15. Der Heizer ist für alle Schäden verantwortlich, welche aus seiner Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit entstehen, und welche durch Beachtung der vorstehenden Verhaltensregeln hätten vermieden werden können. Darüber, daß er die letzteren genau kenne, hat er sich dem revidirenden technischen Beamten gegenüber auszuweisen.

Beilage 2.**Bekanntmachung,**

betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.  
Vom 5. August 1890.

Auf Grund der Bestimmung im §. 24 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen.

**I. Bau der Dampfkessel.****§. 1.**

Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerrohre und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt fünfundschwanzig Centimeter, bei Kugelgestalt dreißig Centimeter übersteigt. Kesselwandungen.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerrohre, deren lichte Weite zehn Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

**§. 2.**

Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens zehn Centimeter unter dem festgelegten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand muß für Kessel auf Bluh- und Landerschiffen bei einem Neigungswinkel der Schiffsbreite gegen die Horizontalebene von vier Grad, für Kessel auf Seeschiffen bei einem Neigungswinkel von acht Grad noch gewahrt sein. Feuerzüge.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

## II. Ausrüstung der Dampfkessel.

## §. 3.

**Sperrung.** An jedem Dampfkessel muß ein Sperrventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Sperrvorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

## §. 4.

Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

## §. 5.

**Wasserstands-  
zeiger.** Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens sechzig Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

## §. 6.

Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselslein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

## §. 7.

**Wasserstands-  
marke.** Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

An der Außenwand jedes Dampfschiffkessels ist die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise kenntlich zu machen; ferner sind an derselben zwei Wasserstandsgläser in einer zur Längsrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe, symmetrisch zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links absehend anzubringen. Durch das hierdurch bei Dampfschiffkesseln geforderte zweite Wasserstandsglas wird die im § 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht.

## §. 8.

**Sicherheits-  
ventil.** Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammer haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiff-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitventile haben. Bei Dampfschiffkesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

### § 9.

An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffkesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe aus dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampf Räume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

### § 10.

An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei Dampfschiffkesseln außerdem die Maasziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabritschild) anzubringen, welches mit Kupfernieten so am Kessel befestigt ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

## III. Prüfung der Dampfkessel.

### § 11.

Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluss sämtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Druck, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphären Druck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht

zu crachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Druck in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Zugen dringt.

Nachdem die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Beamten oder staallich ermächtigten Sachverständigen, welcher dieselbe vorgenommen hat, die Riete, mit welchen das Fabrifchild am Kessel befestigt ist (§ 10), mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in der über die Prüfung aufzunehmenden Verhandlung (Prüfungszeugniß) zum Abdruck zu bringen.

### § 12.

Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie befuß der Ausbesserung an der Betriebsstätte gang bloß gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerroße ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse befuß Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Blocklegung des Kessels bedarf es hier nicht.

### § 13.

Prüfungs-  
manometer.

Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte antliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des antlichen Manometers gestattet.

## IV. Aufstellung der Dampfkessel.

### § 14.

Aufstellungs-  
ort.

Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als dreißig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

## § 15.

Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den daselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

Kessel-  
mauerung

## V. Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen).

## § 16.

Bei jedem Dampfwärmer, welcher als beweglicher Dampfkessel (Lokomobile) zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benutzt werden soll, müssen sich befinden:

1. Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung, welche die Angaben des Fabrikbildes (§ 10) enthält und mit einer Beschreibung und maßstäblichen Zeichnung, dem Prüfungszeugniß (§ 11 Absatz 4), der im § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verschleimung und einem Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile verbunden ist.
2. Ein Revisionsbuch, welches die Angaben des Fabrikbildes (§ 10) enthält. Die Verschleimungen über die Vornahme der in § 12 vorgeschriebenen Prüfungen und der periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder demselben beigelegt sein.

Die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

## § 17.

Als bewegliche Dampfkessel dürfen nur solche Dampfwärmer betrieben werden, zu deren Ausstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, welches den Kessel umgibt, nicht erforderlich ist.

## § 18.

Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 treten außer Anwendung, wenn ein beweglicher Dampfkessel an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt wird.

## VI. Dampfschiffskessel.

## § 19.

Die Bestimmungen des § 16 finden auf jeden mit einem Schiffe dauernd verbundenen Dampfkessel (Dampfschiffskessel) mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorgeschriebene maßstäbliche Zeichnung sich auch auf den Schiffstheil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken hat.

## VII. Allgemeine Bestimmungen.

## § 20.

Wenn Dampfseelanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß für Lokomotiven und Dampfschiffkessel den Vorschriften in den §§ 10, 11, 16 bis zum 1. Januar 1892 zu entsprechen ist.

## § 21.

Die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Brachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wosfern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverstehbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite oder durch eine andere von der Zentralbehörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung verbunden sind.

## § 22.

In Bezug auf die Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in der Fassung vom 30. November 1885 und der Bahnerordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 in Geltung.

## § 24.

Die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfseeln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122) und die diese Bekanntmachung abändernden Bekanntmachungen vom 18. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) und vom 27. Juli 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) werden aufgehoben.

Berlin, den 5. August 1890.

Der Reichskanzler.

In Betretung:  
von Voetlicher.

Beilage 3.

## Urkunde über die Genehmigung

zur

Anlegung

Dampfessel .

Auf Grund des §. 24 der Gewerbe-Ordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfesseln vom 5. August 1890 wird be-

die Genehmigung zur Anlegung

Dampfessel

nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den untenstehenden besonderen Bedingungen erteilt.

① Kessel mit einem Fabrikstempel versehen, welches folgende Angaben enthält:

festgesetzte höchste Dampfspannung: 

Name des Fabrikanten:

laufende Fabriknummer: 

Jahr der Anfertigung: 

## Besondere Bedingungen.

1. Die Inbetriebnahme des Kessels darf erst nach Verbindung der über die Abnahme aufgestellten Bescheinigung (§. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) mit dieser Urkunde erfolgen.

2. \_\_\_\_\_  
u. s. m.

\_\_\_\_\_  
(Date of L)

Beilage 4.

## Prüfungs-Zeugniß

über die

Wasserdruck-Probe eines

Dampfkeffels.

Der für eine höchste Dampfspannung von [ ] Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von

zu

im Jahre [ ]

angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer [ ] bezeichnete

Dampfkeffel ist nach §§. [ ] der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlage von Dampfkeffeln vom 5. August 1850 mit einem Wasserdruck von [ ] Atmosphären Ueberdruck von dem Unterszeichneten heute geprüft worden. Dabei hat der Keffel dem Probebruck mit beschriebendem Gesolge (§. 11 Abf. 3 a. a. D.) widerstanden.

Die Nieten, mit denen das Fabrikshild am Keffel befestigt ist (§. 10 a. a. D.), sind mit dem Stempel [ ] versehen worden.

(Unterschrift.)

Beilage 5.

## Bescheinigung

über

die Abnahme-Untersuchung eines

Dampfkeßels.

Der für eine höchste Dampfspannung von \_\_\_\_\_ Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma \_\_\_\_\_

zu

im Jahre 18\_\_\_\_ angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer \_\_\_\_\_ bezeichnete

Dampfkeßel ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahme-Prüfung gemäß §. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung unterzogen worden.

Der Keßel ist nach dem vorgelegten Prüfungs-Zeugniß am

zu \_\_\_\_\_ für \_\_\_\_\_ Atmosphären Ueberdruck geprüft und keine Anlegung durch Urkunde des \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_ genehmigt worden.

Bei der Abnahme ist Folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle \_\_\_\_\_ cm unter dem festgelegten niedrigsten Wasserstand, der am Keßel durch eine Marke erkennbar gemacht ist und sich \_\_\_\_\_ cm unter \_\_\_\_\_ befindet.
2. Der Keßel besitzt \_\_\_\_\_ Speiseventil, welche durch den Druck des Keßelwassers geschlossen ist.
3. Die Speise-Vorrichtungen bestehen in \_\_\_\_\_

4. Außer einem Wasserstandsblase, welches eine Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand besitzt, befindet sich am Kessel

zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel.

5. Der Kessel hat [ ] Sicherheits-Ventil, deren Belastung einer Dampfspannung von [ ] Atmosphären Ueberdruck entspre

Die Bauart, Abmessung und Belastung des Sicherheits-Ventil sind aus Nachstehendem ersichtlich.

6. Der Kessel ist mit [ ] Manometer versehen, an welche die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist.

7. Eine Einrichtung zur Anbringung des Control-Manometers ist vorhanden.

Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 und der Genehmigungsurkunde mit Zubehör.

Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen.

Beilage 6.

Revisionsbuch  
für  
einen \_\_\_\_\_ Dampfkeffel.

Der Dampfkeffel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrik-  
schild versehen, welches folgende Angaben enthält:

1. festgesetzte höchste Dampfspannung:  Atmosphären Ueberdruck.
2. Name der Fabrikanten:
  
3. laufende Fabriknummer:
4. Jahr der Aufertigung:

Die Riele, mit denen das Fabriksschild besetzt ist, tragen den Stempel der

(Unterschrift:)

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

### N<sup>o</sup> 10.

(Ausgegeben am 12. Dezember 1891.)

**25. Regierungs-Verordnung** vom 3. November 1891  
zur Ergänzung der Regierungsverordnung vom 12. Juli 1878, den Schutz  
der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird hiermit das folgende verordnet:

1.

Bei gewerblichen Anlagen muß die Temperatur in den Räumen, in welchen nicht nur vorübergehend Menschen beschäftigt werden, soweit nicht die Art der Beschäftigung ein anderes erheischt, bei Beginn der Arbeitszeit mindestens 10 Grad Réaumur betragen.

2.

Wegen der Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift finden die Strafbestimmungen in §. 24 der angezogenen Regierungsverordnung vom 12. Juli 1878 entsprechende Anwendung.

Wreig, den 3. November 1891.

Königlich Neuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Morlag.

Saupr.

**26. Regierungs-Verordnung** vom 19. November 1891,  
betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit  
und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Mit Höchster Ermächtigung Serenissimi wird über die Abgabe stark wirkender  
Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße

in den Apotheken auf Grund des Beschlusses des Bundesraths vom 2. Juli 1891 hiermit Folgendes bestimmt:

#### §. 1.

Die in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Recept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

#### §. 2.

Die Bestimmungen in §. 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den, auf Grund des §. 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. §. 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 — Reichs-Gesetzbl. S. 9).

#### §. 3.

Eine wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Chloralhydrat enthalten, sowie von solchen, zu Einsprühungen unter die Haut bestimmten Arzneien, welche Morphin, Cocain oder deren Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

#### §. 4.

Im Uebrigen ist die wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Drogen oder Präparate der im §. 1 bezeichneten Art enthalten, ohne jedesmal erneutes ärztliches oder zahnärztliches Recept (§. 1) nicht gestattet, wenn

1. die Arzneien zum innerlichen Gebrauch, zu Augenwässern, Einathmungen, Einsprühungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen und zugleich
2. der Gesamtgehalt der Arznei an einer im anliegenden Verzeichniß (§. 1) aufgeführten Droge oder einem dort genannten Präparate die bei dem betreffenden Mittel vermerkte Gewichtsmenge übersteigt.

#### §. 5.

Ist in den Fällen des §. 4 aus dem Recepte die bestimmungsmäßige Einzelgabe ersichtlich, so ist die wiederholte Abgabe ohne erneutes Recept auch dann zulässig, wenn der Gehalt an den bezeichneten Drogen oder Präparaten für die Einzelgabe nicht mehr als die Hälfte der in der Anlage (§. 1) vermerkten Gewichtsmengen beträgt.

Die Vorschrift im Absatz 1 findet nicht Anwendung auf Arzneien, welche Morphin, dessen Salze oder andere Alkaloide des Opiums oder Salze solcher Alkaloide, Cocain

oder dessen Salze, Narkotikpräparate, Ammonhydrat, Paraldehyd, Sulfonal oder Urethan enthalten.

§. 6.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf thierärztliche Recepte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§. 3 bis 5 nicht unterworfen.

§. 7.

Die Vorschriften über den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren werden durch die Bestimmungen in den §§. 1 bis 6 nicht berührt.

§. 8.

Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verwendeten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechsseitigen Gläsern, an welchen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§. 9.

Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

§. 10.

Die Bestimmungen in den §§. 1 bis 8 treten mit dem 1. Januar 1892 in Kraft. Die Bestimmungen in §. 9 sind in allen Apotheken des Fürstenthums bis zum 1. Juli 1892 durchzuführen.

Grieg, den 19. November 1891.

**Fürstlich Neuf-Blaulische Landesregierung.**

Dr. Mortag.

Saupe.

## Verzeichnis.

Acetanilidum	Antifebrin . . . . .	0,5 g
Acetum Digitalis	Fingerhuteßig . . . . .	2,0 g
Acidum carbolicum	Karbonsäure . . . . .	0,1 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
„ hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) und deren Salze . . . . .	0,001 g
„ osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze	0,001 g
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Aconitin, die Abkömmlinge des Aconitins und deren Salze . . . . .	0,001 g
Aether bromatus	Aethylbromid . . . . .	0,5 g
Aethyleni praeparata	Die Aethylenpräparate . . . . .	0,5 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Del oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;	
Aethylenum bichloratum	Zweischwefelchloräthyliden . . . . .	0,5 g
Agaricinum	Agaricin . . . . .	0,1 g
Ammonium iodatum	Ammoniumjodid . . . . .	3,0 g
Amylenum hydratum	Ampylenhydrat . . . . .	4,0 g
Amylium nitrosum	Ampylnitrit . . . . .	0,005 g
Antipyrinum	Antipyrin . . . . .	1,0 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze	0,05 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser . . . . .	2,0 g
„ Lauro-cerasi	Kirschlobeerwasser . . . . .	2,0 g
Argentum nitricum	Silbernitrat . . . . .	0,05 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
Arsenicum et ejus praeparata	Arten und dessen Präparate . . . . .	0,005 g
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze . . . . .	0,001 g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid . . . . .	0,05 g
Brucinum et ejus salia	Brucin und dessen Salze . . . . .	0,01 g
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat . . . . .	1,0 g
Cannabionum	Cannabinon . . . . .	0,1 g
Cannabinum tannicum	Gerbsaures Cannabin . . . . .	0,1 g
Cantharides	Spanische Fliegen . . . . .	0,05 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	

Cantharidinum	Kantbaridin . . . . .	0,001 g
Chloralum formamidatum	Chloralformamid . . . . .	4,0 g
"    hydratum	Chloralhydrat . . . . .	3,0 g
Chloroformium	Chloroform . . . . .	0,5 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;		
Cocainum et ejus salia	Cocain und dessen Salze . . . . .	0,05 g
Codoinum et ejus salia omniaque alia alcaloidea Opii hoc loco non nominata corumque salia	Kodein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders auf- geführten Alkaloide des Opi- ums nebst deren Salzen . . . . .	0,1 g
Coffeinum et ejus salia	Koffein und dessen Salze . . . . .	0,5 g
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffein enthalten;		
Colchicinum	Kolchicin . . . . .	0,001 g
Conium et ejus salia	Konin und dessen Salze . . . . .	0,001 g
Caprum salicylicum	Kupfersalicylat . . . . .	0,1 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		
"    sulfocarbolicum	Kupfersulfophenolat . . . . .	0,1 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		
Caprum sulfuricum	Kupfersulfat . . . . .	1,0 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		
Curare et ejus præparata	Curare und dessen Präparate . . . . .	0,001 g
Daturium	Daturin . . . . .	0,001 g
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze . . . . .	0,001 g
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze . . . . .	0,005 g
Extractum Aconiti	Akonitextract . . . . .	0,02 g
"    Belladonnae	Belladonnaextract . . . . .	0,05 g
"    Calabar Seminis	Calabarlamenertract . . . . .	0,02 g
"    Cannabis Indicae	Indischhanfertract . . . . .	0,1 g
"    Colocynthidis	Koloquinthenextract . . . . .	0,05 g
"    "    compositum	Zusammengesetztes Koloquinthen- extract . . . . .	0,1 g
Conii	Schierlingextract . . . . .	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
"    Digitalis	Fingerhütertract . . . . .	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
"    Hydrastis	Hydrastisextract . . . . .	0,5 g
"    "    fluidum	Hydrastis-Flüidextract . . . . .	1,5 g
"    Hyoscyami	Bilsenkrautextract . . . . .	0,2 g
ausgenommen in Salben;		

Extractum Ipecacuanhae	Brechwurzelzertrakt . . . . .	0,2 g
"    Lactinae virosae	Wistaltigertrakt . . . . .	0,5 g
"    Opii	Opiumzertrakt . . . . .	0,15 g
	ausgenommen in Salben;	
"    Pulsatillae	Rüchenschellenertrakt . . . . .	0,2 g
"    Sabinac	Sadebaumzertrakt . . . . .	0,2 g
	ausgenommen in Salben;	
"    Scillae	Meerzwiebelzertrakt . . . . .	0,2 g
"    Secalis cornuti	Mutterkornzertrakt . . . . .	0,2 g
"    "    fluidum	Mutterkorn-Flüßigertrakt . . . . .	1,0 g
"    Stramonii	Stechapfelzertrakt . . . . .	0,1 g
"    Strychni	Brechmüßigertrakt . . . . .	0,04 g
Folia Belladonnae	Belladonnablätter . . . . .	0,2 g
	ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;	
"    Digitalis	Fingerhülblätter . . . . .	0,2 g
"    Stramonii	Stechapfelblätter . . . . .	0,2 g
	ausgenommen zum Räuchen und Räuchern;	
Fructus Colocynthis	Koloquinten . . . . .	0,5 g
"    "    praeparati	Präparirte Koloquinten . . . . .	0,5 g
"    Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe . . . . .	3,0 g
Gutti	Gummigutt . . . . .	0,5 g
Herba Conii	Schierling . . . . .	0,5 g
	ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;	
"    Hyoseyami	Bilsenkraut . . . . .	0,5 g
	ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;	
Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze . . . . .	0,001 g
Hydrargyri praeparata postea non minima	Alle Quecksilber-Präparate, welche hierunter nicht besonders auf- geführt sind . . . . .	0,1 g
	ausgenommen als graue Quecksilberalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster;	
Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid . . . . .	0,02 g
"    bijodatatum	"    jodid . . . . .	0,02 g
"    chloratum	"    chlorür . . . . .	1,0 g
"    cyanatum	"    cyanid . . . . .	0,02 g
"    jodatatum	"    jodür . . . . .	0,02 g
"    nitricum (oxydulatum)	"    (-oxydul) -nitrat . . . . .	0,02 g
"    oxydatatum	"    oxyd . . . . .	0,02 g
	ausgenommen als rothe Quecksilberalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe;	

Hydrargyrum praecipitatum album ausgenommen als weiße Quecksilber- salbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Theilen Salbe;	Weißer Quecksilberpräcipitat . . . . . Salbe . . . . .	0,16 g mehr als
Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze . . . . .	0,0005 g
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboisin) und dessen Salze . . . . .	0,0005 g
Jodoformium	Jodoform . . . . .	0,2 g
Jodum	Jod . . . . .	0,05 g
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat . . . . .	0,01 g
„ jodatam	Kaliumjodid . . . . .	3,0 g
	ausgenommen in Salben;	
Kroosotum	Kroosot . . . . .	0,2 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kroosot in 100 Theilen Lösung enthalten;		
Lactucarium	Giftlactichsaft . . . . .	0,3 g
Morphinum et ejus salia	Morphin und dessen Salze . . . . .	0,03 g
Natrium salicylicum	Natriumsalicylat . . . . .	2,0 g
„ jodatam	Natriumjodid . . . . .	3,0 g
Nicotinum et ejus salia	Nicotin und dessen Salze . . . . .	0,001 g
ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren;		
Oleum Amygdalarum nothorum	Aetherisches Bittermandelöl . . . . .	0,2 g
„ Crotonis	Krotonöl . . . . .	0,05 g
„ Sabiniae	Sadebaumöl . . . . .	0,1 g
Opium	Opium . . . . .	0,15 g
	ausgenommen in Pflastern und Salben;	
Paraldehydum	Paraldehyd . . . . .	5,0 g
Phenacetinum	Phenacetin . . . . .	1,0 g
Phosphorus	Phosphor . . . . .	0,001 g
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze . . . . .	0,001 g
Picrotoxinum	Picrotoxin . . . . .	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilocarpin und dessen Salze . . . . .	0,02 g
Plumbum acetikum	Bleiacetat . . . . .	0,1 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
„ jodatam	Jodblei . . . . .	0,2 g
Pulvis Ipecacuanhae opiatas	Dover'sches Pulver . . . . .	1,5 g
Radix Ipecacuanhae	Brechwurzel . . . . .	1,0 g
Resina Jalapae	Jalapenharz . . . . .	0,3 g
	ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;	

Resina Scammoniae	Stammoniaharz . . . . .	0,2 g
Rhizoma Veratri	Weißer Nickerwurz . . . . .	0,3 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Thiere;		
Santoninma	Santonin . . . . .	0,1 K
ausgenommen in Zettchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;		
Secale cornutum	Mutterkorn . . . . .	1,0 g
Seinen Colechici	Zeitlofenamen . . . . .	0,3 g
„ Strychni	Brechnuß . . . . .	0,1 g
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze . . . . .	0,01 K
Sulfonalum	Sulfonal . . . . .	4,0 g
Sulfur iodatum	Jodschwefel . . . . .	0,1 g
Summitates Sabinæ	Sadebaumspigen . . . . .	1,0 g
Tartarus stibiatus	Brechwstein . . . . .	0,2 K
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze . . . . .	0,5 K
Tinctura Aconiti	Akonittinktur . . . . .	0,5 g
„ Belladonnae	Belladonnatinktur . . . . .	1,0 K
„ Cannabis Indicae	Indischhanftinktur . . . . .	2,0 K
„ Cautharidum	Spanischfliegentinktur . . . . .	0,5 K
„ Colechici	Zeitlofentinktur . . . . .	2,0 g
„ Colocythidis	Koloquinthentinktur . . . . .	1,0 g
„ Digitalis	Fingerruttinktur . . . . .	1,5 g
„ „ aetherea	Ätherische Fingerruttinktur . . . . .	1,0 g
„ Gelsemii	Gelsemiumtinktur . . . . .	1,0 K
„ Ipecacuanhae	Brechwurztinktur . . . . .	1,0 g
„ Jalapae resinae	Jalapentinktur . . . . .	3,0 K
„ Jodi	Jodtinktur . . . . .	0,2 K
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		
„ Lobeliae	Lobelientinktur . . . . .	1,0 K
„ Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur . . . . .	1,5 K
„ „ simplex	Einfache Opiumtinktur . . . . .	1,5 K
„ Scillae	Meerzwiebeltinktur . . . . .	2,0 K
„ „ kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur . . . . .	2,0 g
„ Scedalis cornuti	Mutterkorntinktur . . . . .	1,5 K
„ Stramonii	Stechapfeltinktur . . . . .	1,0 g
„ Strophanthi	Strophanthustinktur . . . . .	0,5 K
„ Strychni	Brechnußtinktur . . . . .	1,0 K
„ „ aetherea	Ätherische Brechnußtinktur . . . . .	0,5 K
„ Vorutri	Nickerwurz tinktur . . . . .	3,0 K
Tubera Aconiti	Akonitknollen . . . . .	0,1 K
„ Jalapae	Jalapenknollen . . . . .	1,0 g
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;		

Urothannum	Urethan . . . . .	8,0 g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze . .	0,005 g
Vinum Colchici	Reitlofenwein . . . . .	2,0 g
„ Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein . . . . .	5,0 g
„ stibiatum	Brechwein . . . . .	2,0 g
Zincum aceticum	Zinkacetat . . . . .	1,2 g
„ chloratum	Zinkchlorid . . . . .	0,002 g
„ lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze . .	0,05 g
„ sulfocarbolicum	Zinksulfocarbolat . . . . .	0,05 g
„ sulfuricum	Zinksulfat . . . . .	1,0 g

ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen im Wasser löslichen Zinksalze zum äußerlichen Gebrauch.

---



# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

### N<sup>o</sup> 11.

(Ausgegeben am 31. Dezember 1891.)

#### **27. Patent vom 28. Dezember 1891,** die im Jahre 1892 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Höchstlandesherrlicher Entschlieung zufolge soll mit erklärter Zustimmung des Landtages im Jahre 1892 die nach der Verordnung vom 30. December 1870 in Gemäßheit der Gesetze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit 8<sup>1</sup>/<sub>10</sub> Pfennigen Reichswährung von jeder Steuereinheit erhoben werden, während die Erhebung weiterer 4<sup>1</sup>/<sub>10</sub> Pfennige von der Steuereinheit vorbehalten bleibt.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es, soweit hieran nicht durch Gesetz etwas geändert wird, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Zudem dieses zur Nachachtung für Steuerpflichtige, Hebestellen und Einnehmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die an den drei ersten Terminen mit 1 Pfennig, am vierten mit 2<sup>1</sup>/<sub>10</sub> Pfennig von jeder Steuereinheit zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

- der 15. Februar,
- der 16. Mai,
- der 15. Juli und
- der 15. September.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des 4. Grundsteuertermines Beträge unter 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfennig wegfallen, Beträge von und über 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Information der Ortsteuernehmer wegen Erhebung des 4. Termines durch das Fürstliche Katasterbureau erfolgen wird.

Die Ausbreitung der Termine für die Einkommensteuer bleibt zur Zeit noch vorbehalten.

Neuß, am 28. Dezember 1891.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Mortag.

Saupe.

## **28. Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Dezember 1891, die Abänderung der Arzneitaxe betreffend.**

Infolge der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel hat eine Prüfung der auch für die hiesländischen Apotheken maßgebenden königlich Preussischen Arzneitaxe stattgefunden und es ist hiernach eine neue Auflage derselben angefertigt worden.

Für mehrere in neuester Zeit in Gebrauch gekommene, nicht in das Arzneibuch aufgenommene Arzneimittel sind Preise festgestellt und im Anhange für einige in dem Arzneibuche nicht aufgeführte gebräuchlichere galenische Mittel Vorschriften hinzugefügt.

Auch sind für die durch den Beschluß des Bundesrathes vom 2. Juli 1891 (Ges.-S. S. 76) zur Verwendung für äußerliche Arzneien vorgeschriebenen sechsedigen Gläser Preise ausgeworfen, sowie endlich einige Aenderungen im Texte der allgemeinen Bestimmungen und der Arbeitspreise zur Beseitigung von irrthümlichen Auffassungen und Auslegungen der Bestimmungen erforderlich geworden.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 und die Regierungsverordnung vom 18. Februar 1873, sowie unter Verweisung auf die erschienene königlich Preussische Arzneitaxe wird dies andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die letztere mit dem 1. Januar 1892 in Kraft tritt.

Greiz, am 29. Dezember 1891.

**Königlich Preussische Landesregierung.**

Dr. Morlag.

Gaupe.

# Sachregister

zur Gesammmlung für das Fürstenthum Neuchâtel et Valais.

Jaßgang 1891.

## A.

**Alpenverein**, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Section Greiz des Deutschen und Oesterreichischen V., S. 17.

**Zawerlung**, betr. das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung von Zulassungskarten, Insoß zu detl., S. 18.

**Arbeiter**, Ergänzung der Reg.-Verordnung vom 12. Juli 1878, den Schutz der in gewerblichen Anlagen beschäftigten A., betr., S. 75.

**Arzneimittel**, Reg.-Verordnung, betr. die Abgabe stark wirkender A., sowie die Beschaßheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgläser in den Apotheken, S. 75.

**Arztkanzler**, Abänderungen derselben, S. 3, 86.

**Ausführung des Reichsges.** vom 29. Juli 1890, betr. die Gewerbegerichte, S. 7.

— des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, betr. Entwerfung der Karten, S. 8.

— des §. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 1891, betr. die Befolgung der Volksschullehrer auf dem platten Lande, Conj.-Bekanntmachung, S. 11.

## B.

**Befolgung der Volksschullehrer auf dem platten Lande**, Gesetz, betr. S. 9; Confissorial-Bekanntmachung zur Ausführung von §. 2 des Ges., S. 11.

**Bremen**, 1. Viehschlachten.

## C.

### D.

**Dampfkeßel**, Reg.-Verordnung, die polizeiliche Aufsichtigung der Dampfkeßel betr., S. 43.

### E.

**Einbrennungskreuz**, Patent über Contrichtung derselben für 1891, S. 11.

**Entwerfung von Karten auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes**, S. 8.

**Kanzlei**, Reg.-Verordnung, betr. Abhaltung besondrer C. pp., S. 42.

## F.

### G.

**Gewerbegericht**, Reg.-Verordnung zur Ausführung des Reichsges. vom 29. Juli 1890, betr. die G., S. 7.

**Gewerbliche Jalagna**, Reg.-Verordnung zur Ergänzung der Reg.-Verordnung vom 12. Juli 1878, den Schutz der in g. A. beschäftigten Arbeiter betr. S. 75.

**Gillighilobauer**, Vermerk über den Anßang ders. für Zulassungskarten auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, S. 18.

## H.

**Helfer**, Verhaltungsregeln für Dampfkeßel-D., S. 61.

**I.**

**Inventar- und Markenverzeichnungsgezet, Reg.-Ver-  
kennungmachung zur Ausführung desj., betr. die Ent-  
werthung von Marken, S. 8.**

**Juristische Person, Verleihung der Rechte einer  
solchen an die Sektion Wetzl des D. und Dr. Alpen-  
vereins S. 17, an den allgemeinen Turnverein zu  
Herrmannsgrün, S. 41.**

**II.**

**Kirmesfeste, Reg.-Verordnung, die Abhaltung des-  
selben S. pp. betr., S. 42.**

**III.**

**Landesabgaben, Patent der im Jahre 1892 zu ent-  
richtenden S., S. 85.**

**Landesbauamt, Reg.-Verordnung, die Organisation  
desj. betr., S. 20.**

**Landtagsabschied für den 14. außerordentlichen  
Landtag, S. 6.**

**Lehrer an öffentlichen Lehranstalten, Uebernahme  
von Nebenbeschäftigungen Seitens desj., S. 17.**

**Locomotiven, siehe Dampfessel.**

**IV.**

**Marken, Entwerthung von M. auf Grund des  
Inventar- und Markenverzeichn., S. 8.**

**Messen, Schonung desj., J. Konne.**

**V.**

**Nebenbeschäftigungen, Uebernahme derselben Seitens  
der Lehrer an öffentlichen Lehranstalten, S. 17.**

**Neuzug, Reg.-Verordnung, die Schonung der Weinde  
desj., S. 16.**

**VI.**

**VII.**

**Patent, die Einkommensteuer für 1891 betr., S. 11.**

**— die Entrichtung der Landesabgaben für 1892  
betr., S. 85.**

**Polizeiordnung, Reg.-Bestimmmachung, betr. Abänder-  
ung desj., S. 1 und 15.**

**VIII.**

**Rechtshandhabung, Bericht über den Verlauf der  
Wichtigkeit desj., S. 18.**

**— Zulass zu der Anweisung der. das Verfahren  
bei der Aufstellung und dem Austausch sowie bei der  
Erneuerung von U., S. 18.**

**IX.**

**X.**

**Zacherräubiger-Vertrau, Personalveränderungen im  
gemeinschastlichen S., S. 4, 41.**

**Zacherräubiger, Reg.-Verordnung, die Bestimmung der  
vorzugsweise als Sch. gebrauchten Sprengstoffe, S. 19.**

**Zacherräubiger, Reg.-Verordnung, das Sch. betr.,  
S. 19.**

**Zacherräubiger, Schonung desj., J. Konne.**

**Zacherräubiger, J. Schießmittel.**

**Zacherräubiger, J. Wagnismittel.**

**XI.**

**Zacherräubiger, Schonung desj., J. Konne.**

**Zacherräubiger, Reg.-Verordnung für das Deutsche Reich vom  
15. Juli 1891, Veröffentlichung desj., S. 21.**

**Zacherräubiger, Verleihung juristischer Persönlichkeit  
an den allgemeinen T. zu Herrmannsgrün, S. 41.**

**II.**

**III.**

**Zacherräubiger, Verleihung der südlichen Schloßviehhof  
in Bremen, Wegfall des Erbschaftsbesitzes der Weibung-  
ung eines thierärztlichen Zeugnisses für solche, S. 42.**

**Zacherräubiger, Weizl, betr. Bejagung der U. auf  
dem platten Lande, S. 9 und 11.**

**IV.**

**Zacherräubiger, Bildung von M. in den Land-  
tagsabgeordneten-Wahlbezirken, S. 10.**

**V.**

**VI.**

**VII.**